

Neue Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes

Publikationsorgan des Deutschen Tischlerverbandes und sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verw. Berufsgenossen, des Verbandes deutscher Korbmacher, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler etc. und der Central-Kranken- und Sterbe-Kasse deutscher Korbmacher (Stk. Bkth).

Erscheint wöchentlich.
Abonnementspreis M. 1.— pro Quartal.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Post-Nummer: 4559.

Herausgeber: B. Gramm in Hamburg.
Verantwortlich für die Redaktion: Wilhelm Pfannkuch, Hamburg;
für die Expedition und den Anzeigentheil: Wb. Möste, Hamburg.
Redaktion und Expedition: Hamburg-Eimsbüttel, Bismarckstraße.

Inserate f. d. vierteljähr. Beitzteile ob. deren Raum 30 A,
Bergnügungs-Anzeigen 15 A, Bergnügungs-Anzeigen
und Stellenermittlungen 10 A pro Beitzteile.
Beilagen nach Uebereinkunft.

Fleiß und Sparsamkeit.

Der Fleiß und die Sparsamkeit werden von den Verherrlichern der bürgerlichen Gesellschaft als die Kardinaltugenden gepriesen, die Derjenige besitzen müsse, der es zu etwas bringen wolle, der Anspruch auf die Genüsse des Lebens erhebe. Alle die aufgehäuften Reichthümer werden als das Ergebniß eines unermüdeten, nie erlahmenden Fleißes und einer bis an die Grenzen der Fügigkeit getriebenen Sparsamkeit der Besitzer hingestellt. Können diese Lobhübler noch einen Zeitgenossen aufweisen, der noch als „armer Handwerkerbursche“ eingewandert ist und nachher durch ein Zusammenreffen verschiedener Glücksumstände es zu „Etwas“ gebracht hat, dann wird ein solcher bei jeder Gelegenheit als Paradestück vorgeführt und den „schleimenden und prassenden“ Arbeitern zur Nachahmung und Nachahmung empfohlen.

Wie bekanntlich Napoleón behauptet haben soll, es trage ein jeder Soldat den Marschallsstab in dem Tornister, ebenso stellen die Goldknappen des Kapitalismus die Behauptung auf, jeder fleißige und sparsame Arbeiter könne es zum Unternehmer, wenn nicht gar zum Großbourgeois bringen. Diese alberne, banale Phrase ist eigentlich zu dumm, als daß man sich mit ihrer Zurückweisung lange aufhalten sollte. Doch sie wird zu oft wiederholt, so daß man sie nicht unbeachtet und mit Stillschweigen übergehen darf. Eigentlich widerlegt sich die banale Phrase ganz von selbst, denn es liegt auf der Hand, daß in der bürgerlichen Gesellschaft nicht Jeder Unternehmer sein kann, wo sollten dann die zu Ausbeutenden herkommen. Ohne Ausbeutung Anderer ist die kapitalistische Produktion doch nicht denkbar, es sei denn, die Maschinen erhielten noch eine solche Vervollkommnung und Vollenbung, daß jegliche menschliche Bedienung ausgeschlossen wäre. Dann könnte aber doch wiederum der Fleiß und die Sparsamkeit nicht in Betracht kommen, denn alle, die sich die Maschine anschaffen könnten, wären in der Lage, ein Schlaraffenleben zu führen, während die Anderen unrettbar der Vernichtung preisgegeben wären.

Wenn aber nicht Jeder Unternehmer werden kann, so ist es gleichgültig, ob einer mehr oder weniger einmal das Glück hat, sich aus der Klasse der Besitzlosen in die Klasse der Besitzenden hinaufzuarbeiten, die Lage der Arbeiter als Klasse wird davon nicht im Mindesten berührt.

Die jetzigen Inhaber der Großproduktion als Muster des Fleißes und der Sparsamkeit hinstellen zu wollen, ist geradezu dumm-dreist. Dieselben werden meistens von der kaufmännischen und technischen Leitung des Betriebes seitens ihrer Angestellten, jeder Bethätigung des Fleißes entbunden. Für angemessene Bezahlung lassen sie ihre Angestellten für sich denken, Projekte ausarbeiten, spekulieren, Arbeiter drangsalieren, Lohnabzüge machen, wenn nur das Eine erreicht wird, am Jahreschlusse über reichen Gewinn verfügen zu können. Ja es ist sogar gewagt, heute noch von einer angemessenen Bezahlung der für den Unternehmer denkenden und spekulirenden Angestellten zu reden. Auch ihrer sind bereits so viele wie Sand am Meere, auch sie unterbieten sich, nehmen sich das Brot vor dem Munde weg. Ja, die Fälle standen garnicht vereinzelt, daß Unternehmer auf von ihren Angestellten

gemachte Erfindungen Beschlag legten und ihnen das Eigenthumsrecht auch zugesprochen wurde, wenn die Angestellten nicht nachweisen konnten, die Erfindung außer ihrer im Betrieb bedingten Arbeitszeit erdacht, vorbereitet und ausgeführt zu haben.

Wie mit dem Fleiß, so ist es auch mit der Sparsamkeit der Unternehmer bestellt. Die aufgehäuften Reichthümer als das Produkt der Sparsamkeit und Enthaltbarkeit bezeichnen zu wollen, dazu gehört ein großer Grad von Unverstorbtheit und ein ebenso großer Grad von Dummheit zur Voraussetzung bei Denjenigen, bei denen man mit der Unverstorbtheit Eindruck machen will. Nationalökonomische Unwissenheit und sophistische Wortklauberei bezeichneten früher die Früchte kapitalistischer Ausbeutung mit den viel-sagenden Namen Entbehrungsleiden. Man wollte den Arbeitern vorreden, die in den Händen Weniger befindlichen Reichthümer seien doch mindestens das Produkt ihrer Sparsamkeit, wenn man das Märchen von dem Fleiß nicht aufrecht erhalten konnte. Gewiß, wir wären die Letzten, die leugnen wollten, nach bürgerlichen Begriffen steht es jedem Unternehmer frei, den aus den Arbeitern herausgepreßten Gewinn nach Belieben zu verwenden, ihn zu verzehren, verschleudern, vergeuden oder auch aufzubewahren. Letzteres nennen die Herren dann sparen. Wir erdreisten uns aber auch die Einwendung zu machen, daß die, welche Reichthümer auf Reichthümer häufen und sich zum Beherrschern weiter Arbeitsgebiete aufwerfen, garnicht im Stande sind, die für sie herausspringenden Profite zu verbrauchen, es sei denn, sie müßten dieselben in einer wahnsinnigen Anwendung der Vernichtung preisgeben. Da hat man ebenso gut sparen, wie sehr schön und nett sich aus anderer Leute Leder Riemen schneiden läßt. Mit der Sparsamkeit des Unternehmertums ist es mithin ebenso windig bestellt, als wie mit dem Fleiß desselben. Die Unternehmer in dieser Beziehung den Arbeitern als Vorbild zu empfehlen, ist mehr wie absurd, es ist Unsin. Den Arbeitern, die unter dem Druck der kapitalistischen Entwicklung stehen, überhaupt nur raten zu wollen, hübsch fleißig und sparsam zu sein, ist pure Deuschel, die zur Verhöhnung ankantet, wenn die Bemerkung noch daran geknüpft ist, dann werde er es zu etwas bringen.

Die kapitalistische Produktion hat es mit einem Raffinement sondergleichen verstanden, aus dem Arbeiter die höchste Leistung herauszupressen. Durch die Rivalität der Arbeiter untereinander, das Bestreben Einer dem Andern es zuvor thun zu wollen, am Besten angeschrieben zu sein, begünstigt, ist es den Unternehmern gelungen, die höchste Leistung des handfertigen Arbeiters als Maßstab anzunehmen, den Lohn den Arbeitern zu diktiert. Aus dem Bestreben, Einer dem Andern es zuvor zu thun, ist dann das Akkordwesen entstanden, welches zu dem derzeitigen Ausbruch Anlaß gegeben hat: Akkordarbeit ist Akkordarbeit. Intenstiver wie heute gearbeitet wird, kann kaum noch gearbeitet werden. Eine Steigerung ist kaum möglich. Würde sie versucht und durch Ausbehnung der Arbeitszeit erzwungen, so kann solches nur auf Kosten der Gesundheit und der Lebensdauer der Arbeiter geschehen.

Kann man versucht sein zu glauben, der

Widerstand der Bourgeoisie gegen die Ausbehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung entspringe eher einer weitsichtigen, klug berechnenden Taktik, als dem angegebenen Motiv, daß die Industrie, damit sie ihre Konkurrenz nicht einbüße, erhöhte Lasten der Versicherung nicht auf sich nehmen könne.

Genießen die wirtschaftlich Schwachen nicht des gesetzlichen Schutzes, sind sie der rücksichtslosen Ausbeutung preisgegeben, so könnte durch die intensive Arbeitsleistung auf der einen und der geringen Lebenshaltung auf der anderen Seite die noch frühzeitigere Aufreißung des Arbeiters herbeigeführt werden und dadurch versucht werden, das Anschwellen der proletarischen Reservearmee zum Stillstand zu bringen. Denn jeder der Arbeiterklasse zugewendete Schutz, ihr Leben gegen Krankheit und Gefahr sicher zu stellen, vermehrt ihre Widerstandsfähigkeit und die Zahl derer, die immer ungestümer die bürgerliche Gesellschaft bedrängen um Arbeit und zwar dauernder und lohnender Arbeitsgelegenheit.

Jede neue Kraftanstrengung der Arbeiter, jede weitere Weigerung des Fleißes schlägt zum Schaden der Arbeiterklasse aus, vermehrt die Zahl der Arbeitslosen. In der Industrie, welche mit Maschinenbetrieb arbeitet, ist dieser Vorgang genau zu beobachten und zu verfolgen. Mit jeder Vervollkommnung der Maschinen ist eine Vermehrung der Waarenzeugung verbunden. Das ist der Zweck der neuen Maschine. Sonst würde sie keinen Eingang finden. Erhöhte Waarenproduktion, mit der zumeist auch noch exaktere Ausführung nebenher läuft, erfordert eine aufmerksamer und auch besondere Bedienung derselben. Trotz dieser erhöhten Ansprüche an die Intelligenz und physische Kraft des Arbeiters tritt fast niemals bei derartigen Vorgängen eine Lohnserhöhung ein, im Gegentheil, der Unternehmer behauptet, die neue Maschine entlaste den Arbeiter, und weil er mehr leisten könne, müsse er billiger arbeiten. Mit der Einführung fast jeder neuen Maschine ist eine Lohnherabsetzung verbunden. Das ist ein alter Erfahrungssatz, den jeder Arbeiter aus seiner eigenen Erfahrung bestätigen wird.

Aus den vorausgegangenen Erörterungen ist eigentlich schon der Schluß zu ziehen, daß es für den Arbeiter eine absolute Unmöglichkeit ist, zu sparen. Wie soll es ein Arbeiter anfangen zu sparen, wenn er als Lohn der angestrengtesten und bis zur täglichen Erschöpfung gesteigerten Arbeitsleistung nur den dürftigsten Lebensunterhalt zu erwerben vermag? Kann man der Arbeiterklasse den Vorwurf machen, sie lebe in Eans und Braus? Sie verprasse und verjubele ihren Verdienst?

Zwar hat man seitens der bürgerlichen Zeitreißer den Versuch gemacht, die Veranstaltungen der Unterhaltungen und Feste der Arbeiter diesbezüglich zu frustrieren. Doch mit ebensowenig Geschick als wie Glück; die von den Arbeitern veranstalteten Feste sind mit so geringen Unkosten verknüpft, daß auch der Geringste daran Theil nehmen kann. Zu diesem Zweck werden sie ja eben veranstaltet. Jeder andere sonntägliche Ausgang würde ihnen unter Umständen kostspieliger zu stehen kommen. Wo soll der Arbeiter, dem jede Lebensfreude vergällt wird (denn die Arbeit gewährt ihm keine Freude mehr, muß er doch in täglicher Angst schweben, dieselbe verlieren zu können), den

Lebensmuth noch hernehmen, wenn er nicht Gelegenheit hätte, sich mit seinen Leidensgenossen auszusprechen — getheiltes Leid ist halbes Leid — und dann nach gethaner Aussprache auf etliche Stunden des Lebens Sorge und Plage in die Vergessenheit zu senken, um in gegenseitiger Aufheiterung neuen Muth zur Ertragung weiterer Unbill zu sammeln? Wenn sich der Arbeiter etwas erspart, so darbt er sich solches am Munde ab. Es ist das Ersparte in des Wortes verwegener Bedeutung Entbehrungslohn. Und hat er sich einen Nothgroschen zusammengehungert, so tritt hier oder dort ein Schicksalsschlag ein, Krankheit oder was noch schlimmer ist, Arbeitslosigkeit. Alle Hoffnungen, alle Pläne, die auf den Nothgroschen gesetzt waren, fallen jäh über den Haufen, sind zerstört für immer. Denn der Schicksalsschlag hat nicht nur den Nothgroschen weggeführt, sondern Künen gezogen, deren Spur noch nach Jahr und Tag an dem Hausstand des Arbeiters wahrzunehmen ist. Bleibe man uns mit der Einwendung vom Leibe, wir malten zu schwarz. Wir wünschten, es wäre dem so. Leider sind die geschicktesten Vorgänge im Lebenslauf des Arbeiters keine hier und da sporadisch auftretende Erscheinungen, sondern sie bilden leider die Regel.

Und da glaubt die bürgerliche Gesellschaft noch einen Appell an das Ehr- und Pflichtgefühl der Arbeiter richten zu müssen, es läge nur an ihnen selbst, wenn sie nicht in die Unternehmerklasse aufstiege; sie sollten nur hübsch fleißig sein und sparen? Der Fleiß des Arbeiters vermehrt den Reichthum des Kapitalismus. Das Sparen kostet dem Arbeiter Gesundheit und Lebensdauer. Wahrlich, die Goldschreiber des Kapitals wissen, was sie thun, wenn sie dem Arbeiter empfehlen, sei fleißig und spare, dann wirst du es zu etwas bringen.

Die Revidirung der Gewerbeordnung.

Im November 1891 stand die Interpellation Sife auf der Tagesordnung des Reichstags, „was die Reichsregierung zu thun gedenke, um die berechtigten Forderungen der Handwerker zu befriedigen.“ Die Antwort, welche die Reichsregierung ertheilte, ging dahin, daß eine Einführung des Befähigungsnachweises nicht in Aussicht gestellt werden könnte, die Regierung aber geneigt sei, die Wünsche in Bezug auf die Regelung der Abzahlungsgechäfte, die Erweiterung des Begriffs des Buchers und die Beschränkung des Hausirhandels in Berücksichtigung zu ziehen und einer legislativischen Revision zu unterziehen.

Das damals abgegebene Versprechen hat die Regierung insofern eingelöst, als dem jetzt tagenden Reichstag Gesetzentwürfe über die schärfere Bestrafung des weiter gezogenen Begriffs des Buchers und die gesetzliche Regelung der Abzahlungsgechäfte zugegangen sind, deren eingehendere Erwörterung wir in Nr. 3 unseres Blattes gebracht haben.

Auf eine erneut aus den Reihen der Ultramontanen an die Reichsregierung gerichtete Anfrage über die Einführung eines Entwurfs zur Abänderung der den Handwerkerbetriebe behandelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung erklärte die Regierung, ein solcher sei auch in Vorbereitung, jedoch sei die Materie so komplex und erfordere eine so sorgfältige Bearbeitung, daß die Regierung bei ihrer jetzigen starken Inanspruchnahme den Zeitpunkt nicht bestimmen könne, an welchem die Vorlage dem Reichstag zugehen werde.

Die erhaltene Antwort befriedigte das Zentrum nicht. Es wollte in der zumartenden Stellung nicht beharren. Es fürchtete, an jenem Pfeilige als Anwalt des Handwerkerstandes Einbuße zu leiden, unvorsichtiger, als die Konservativen ihm, statt kollegialisch gemeinschaftliche Sache zu machen, den Rang um die Gunst der Handwerker abzulassen suchten. Aus diesem Grunde hat das Zentrum eigene Anträge im Reichstag eingebracht, die darauf abzielen, durch Abänderung der betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung den Hausirhandel einzuschränken. Die hauptsächlichsten Bestimmungen der Anträge haben wir unter der „Sozialpolitischen Rundschau“ in Nr. 3 unserer Zeitung bereits zur Kenntnis der Kollegen gebracht. Aus denselben ist ersichtlich, daß selbst, wenn die Anträge in nachstehender Fassung zum Gesetz erhoben würden, wir uns eine Besserung der Lage des Handwerkerstandes nicht davon versprechen könnten.

Jeht enthalten die Anträge den Passus, daß handwerklich hergestellte Waaren nicht anders als vom Verfertiger an öffentlichen Straßen und Plätzen und im Umhergehen veräußert werden dürfen. Dieses Verbot wird und muß aber eher zum Schaden als Nutzen des Handwerks ausschlagen. Wir sind der Meinung, daß die Handwerker, welche keine oder ungenügende Rundschau haben und gedrungen sind, auf „Vornuth“ zu setzen, sich glücklich schätzen, einen fähigen Ab-

nehmer zu haben, dem sie auch billiger liefern müssen, als wie den Versuch zu machen, durch eigenen Vertrieb einen höheren Preis zu erzielen. Aus eigener Erfahrung ist uns bekannt, daß die Tischler, welche vom Lande, mit größeren Posten Möbel kommend, die Messen und Jahrmärkte bezogen, gern den gesammten Vorrath an einen Händler abgaben, als daß sie tagelang der kommenden Käufer harren sollten. In letzterem Falle war es keine Seltenheit, daß die theueren Speisen des Aufenthalts in der Stadt den erhofften Gewinn überwogen. Die ultramontanen Anträge charakterisiren sich einmal in ihrer Spitze als gegen die Arbeiter gerichtet und zum anderen, die Machtmittel der Polizeigewalt übermäßig zu stärken. Sie sind von der krassesten Bevormundung diktiert. Wir betonen solches deshalb, weil die Ultramontanen sich als Arbeiterfreunde aufspielen und den Glaubern zu erwecken suchen, sie seien Vertreter der von den Arbeitern in den Vordergrund gestellten Gleichberechtigung.

Nach den jetzt gültigen Bestimmungen der Gewerbeordnung berechtigt der Wandergewerbechein zur Ausübung des Hausirhandels im ganzen Reich. Versagt kann derselbe nur solchen Personen werden, die entweder entstellt oder mit einer ansteckenden Krankheit befallen, nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder wegen Gewinnucht, Vergehen gegen die Sittlichkeit und noch anderer Delikte bestraft sind. Die ultramontanen Anträge wollen den Hausirhandel für die Person auf den Bezirk beschränken, deren Behörde den Wandergewerbechein ausstellt. Die Ausdehnung des Hausirhandels auf einen weiteren oder mehrere Bezirke hat die Ertheilung der bezüglichen Erlaubniß zur Voraussetzung. Des Weiteren soll die Ausdehnung des Hausirhandels damit erreicht werden, daß die den Wandergewerbechein ertheilende Behörde die Bedürfnisfrage zu erwägen hat. Der Hausirhandel soll somit zu einem konzeptionspflichtigen gemacht werden. Dabei ist mit einer Spitzfindigkeit, die man an den Ultramontanen gewöhnt ist, ausgewüfelt, nicht nur, daß das Bedürfnis eines Bezirkes für den Hausirhandel von einer von den Behörden als zulänglich erachteten Anzahl Personen zu befriedigen ist, sondern den Behörden soll auch freie Hand gelassen werden, zu entscheiden, daß in dem Bezirk ein Bedürfnis für den Hausirhandel überhaupt nicht bestehe. Das ist doch harter Tabak.

Hauptmerkmale reaktionärer Strömungen ist die Verstärkung der Polizeigewalt. Im vorliegenden Falle sind es die Ultramontanen, welche die Polizeigewalt vermehren wollen. Das verdient festgenagelt zu werden. Wir geben gern zu, daß der Hausirhandel stark zugenommen hat. Aber auf welchem Gebiete des Erwerbslebens ist das nicht der Fall? Es muß Jeder zusehen, wo er bleibt, wie er sich recht und schlecht durchs Leben schlägt. Tausende und Abertausende, so eine Arbeitslosigkeit nicht finden bezw. dauernd erhalten können und allen Wechseln des Lebens ausgelegt sind, versuchen es, von Ort zu Ort ziehend, sich durch den Handel zu ernähren. Man sollte diesem Bestreben eher Vorschub leisten, als ihm eine Einschränkung auferlegen. Wenn es den Ultramontanen Ernst mit ihrer Arbeiterfreundlichkeit wäre, dann sollten sie bedenken, daß mancher von dem Unternehmertum als Straßführer, Aufwiegler oder Hezer und wie sonst die lebenswürdigen Titulaturen alle heißen, auf die „schwarze Liste“ Geseht doch der Verzweiflung anheim fallen müßte, stände ihm nicht die Möglichkeit offen, sich mit der Betreibung des Hausirhandels vor dem Hungertode zu retten.

Eine weitere persönliche Beschränkung des Hausirhandels geht dahin, daß auch die Anstättigen, einen stehenden Gewerbebetrieb betreibenden, Waaren nicht anders als auf Bestellung ihrer Kunden, denselben in's Haus liefern dürfen. Mit dieser Einschränkung dürften gerade in den größeren Städten die Kleingewerbetreibenden, denen mit den Anträgen geholfen werden soll, eine schwere Schädigung erleiden, wenn nicht die Ertheilung der Mehrzahl derselben überhaupt damit in Frage gestellt wird. Bei vielen Kleingewerbetreibenden ist das Ladengeschäft das Nebengeschäft, die Vertriebung und Erwerbung neuer Kunden außer dem Hause das Hauptgeschäft. Auch die Zahl der Artikel, welche vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, soll vermehrt werden. Bisher sind namentlich ausgeschlossen: Spirituosen, getragene Kleider u. Gold- und Silberwaaren, Uhren, Spielkarten, Werthpapiere, Gifte, Schusswaaren und Explosivstoffe, sowie Druckschriften, die in sittlicher oder religiöser Beziehung Verwernis erregen. Dies Register soll insofern vervollständigt werden, daß sämtliche Material-, Kolonial- und Manufakturwaaren, Tabak, Feigurren und Papwaaren von dem Hausirhandel ausgeschlossen gelten sollen.

Mit dieser Einschränkung wird offenbar der Einzel-

fang jener Gewerbetreibenden beabsichtigt, welche gegen die Konkurrenz der Konsumvereine fortwährend ihr Geschrei erheben. Den Letzteren kann man nun nicht anders beikommen, als daß man, wie die Konservativen verlangen, das Vorrecht der Gewerbesteuerfreiheit aufhebt und nach den ultramontanen Anträgen da, wo die Konsumvereine sich mit dem Verkauf und Ausschank von Spirituosen befassen, dieselben der Konzeptionspflicht unterstellt werden, auch in dem Fall, wo der Verkauf bezw. der Ausschank nur an die Mitglieder geschieht. Damit ist das Register der Beschränkungen noch nicht erschöpft. Frauen soll nur ganz ausnahmsweise und anderen Personen gewöhnlich vor dem erreichten 25. Lebensjahre ein Hausirchein nicht ertheilt werden.

Um aber künftig das Maß der Leiden des Hausirers voll zu machen, soll ihm auch verboten werden, ohne Erlaubniß des Inhabers eine fremde Wohnung zu betreten. Das Hausrecht ist geschützt, und jede Verletzung desselben wird von dem Richter exemplarisch geahndet und das von rechtswegen. Einer Aufforderung des dazu Berechtigten zum Verlassen der Wohnung muß unweigerlich nachgegeben werden. Man sollte doch meinen, mit diesem für Jeden gleich geltenden Recht könnte man auskommen, jeden Mißliebigen sich vom Hause zu halten, aus seiner Nähe zu verbannen. Was haben denn die Hausirer verbrochen, daß man für sie Ausnahmegeetze zu machen bestrebt ist, daß hin und wieder sich einmal ein Hallunke unter ihnen befindet? Der kann auch heute seine Strafe finden und vom Hausirhandel ausgeschlossen werden. Es ist stets unbillig, für die Handlungen Einzelner ganze Bevölkerungsklassen büßen zu lassen. Hallunken sind in allen Berufsständen und Bevölkerungsklassen anzutreffen. Es ist so recht bezeichnend, daß eine Partei, die sich mit Vorkiebe brüstet, für Freiheit und Recht zu kämpfen, nach dem Fallenlassen des Sozialistengesetzes die erste ist, die zu Ausnahmegeetzen ihre Zuflucht nimmt, einen ganzen Stand zu Staatsbürgern zweiter Klasse herabdrückt.

Gewerbvereinsbewegung in Oesterreich.

Prof. S. Hertner in Freiburg i. B. veröffentlicht im Handwörterbuche der Staatswissenschaften einen instruktiven Aufsatz über die gewerkschaftliche Bewegung in Oesterreich, der auch für unsere Leser ein großes Interesse haben wird. Derselbe lautet:

Die Verschiedenheit der Nationalität macht sich begreiflicherweise vielfach als Hindernis für die Entwicklung einer gewerkschaftlichen Organisation unter den Arbeitern Oesterreichs geltend. Und zwar kommt die nationale Verschiedenheit nicht nur insofern fördernd in Betracht, als der nationale Kampf in vielen Gegenden alle anderen Interessen auch bei den Arbeitern in den Hintergrund drängt, sondern selbst dort, wo unter dem Einflusse der internationalen Sozialdemokratie die nationalen Gegensätze unterdrückt wurden, erschwert doch schon die Verschiedenheit der Sprache die Verständigung und ein gemeinsames Vorgehen in hohem Grade. Auch die Entwicklung der Fachpresse leidet unter diesen Verhältnissen. Ein nur in deutscher Sprache erscheinendes Blatt vermag dem großen Theile der slavischen Arbeiter, welche in der Organisation sich befinden, nicht zu genügen. So müssen denn selbst für den Arbeiter desselben Gewerbes mehrere Fachblätter in den entsprechenden Sprachen, wenigstens deutsch und böhmisch, herausgegeben werden. Keines dieser Blätter aber vermag dann einen feinen Bestand vollkommener sichernden Leserkreis zu gewinnen. Mag auch der Inhalt der Blätter derselbe sein, so verursachen Uebersetzungen und besonderer Satz doch große Kosten.

In der Regel bedeutet der Unterschied in Bezug auf die Nationalität auch einen Unterschied der Lebenshaltung und Bildung. Der deutsche Arbeiter fühlt sich unter Umständen bei Arbeitsbedingungen schon äußerst unglücklich, die für manchen seiner slavischen oder romanischen Kameraden eine ganz beträchtliche Verbesserung darstellen würden. So kommt es nun zu häufig vor, daß Bestrebungen der im Allgemeinen noch die höchste Lebenshaltung besitzenden deutschen Arbeiter durchkreuzt werden von dem Angebote der genügsameren Arbeiter slavischen oder italienischen Ursprungs.

Unter den wirtschaftlichen Voraussetzungen für die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter fällt die Thatfache ins Gewicht, daß die in der Uebersicht thätige Bevölkerung in Oesterreich noch die große Mehrheit bildet. Soweit aber eine gewerbliche Thätigkeit sich vorfindet, wird sie noch größtentheils in der Kleinwerblichen und hausindustriellen Betriebsform ausgeübt. Der isolirte Großbetrieb erweist sich, abgesehen von den größeren Städten, der Hauptfache nach beschränkt auf Nordböhmen, Borsatzberg, einzelne Gebiete Mährens und Niederösterreichs. Wenn nun im Kleingewerbe auch durchaus nicht so günstige Zustände herrschen, daß die Arbeiter auf eine besondere Vertretung ihrer Interesseninteressen verzichten könnten, so verhindert doch gerade hier die häufig allerdings trügerische Hoffnung, noch einmal selbstständiger Gewerbetreibender zu werden, viele Arbeiter daran, sich an der Gewerkschaftsbewegung zu betheiligen. In der Hausindustrie aber läßt das Uebermaß wirtschaftlichen und moralischen Elendes, unter welchem die Arbeiter ebenso gut wie die Hülfsarbeiter leiden, eine zielbewußte und energische Organisation nicht aufkommen.

Eine unbestimmte Fassung des österreichischen Vereinsgesetzes stellt ferner die gewerkschaftliche Organisation thatsächlich ganz in das Belieben der Behörden. Wenn der § 6 des Vereinsgesetzes auch nur Vereine, welche nach ihrem Zweck oder ihrer Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder sonstgefehrlich sind, verbietet, so haben die Behörden diesen Begriffen meist eine so weitgehende Auslegung gegeben, daß der Gewerkschaftsbewegung die rechtlichen Grundlagen entzogen wurden. Nicht ohne Bedeutung ist auch der § 20 des Vereinsgesetzes. Derselbe

verbietet Vereinen Beschlüsse zu fassen, durch welche nach Form oder Inhalt der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder der Exekutivgewalt sich eine Autorität anmaßt. Unter Berufung auf diese Bestimmung vermochte die Wiener Behörde den Fachverein der Wälder polizeilich zu stiften, weil derselbe eine statistische Erhebung über die Lage der in Wäldern beschäftigten Arbeiter unternommen hätte!

Noch gefährlicher werden den Gewerkschaften die besonderen Bestimmungen, welche in Betreff der politischen Vereine erlassen worden sind. Nach § 33 des Vereinsgesetzes ist es politischen Vereinen untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden, oder selbst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten. Ob aber ein Verein als politischer anzusehen ist, das bleibt dem Ermessen der Behörde überlassen. Streben nun die Arbeiter, wie es ihre Interessen erfordern, nach einer die lokalen Fachvereine umfassenden Organisation, so müssen sie auf das Sorgfältigste Alles vermeiden, was ihre Thätigkeit in den Augen der Behörden irgendwie zu einer politischen stempeln könnte.

Zwar ist durch das Gesetz vom 7. April 1870 das früher bestehende Koalitionsverbot aufgehoben und nach dieser Hinsicht ein dem reichsdeutschen ähnlicher Rechtszustand herbeigeführt worden. Dennoch dürfte der österreichische Arbeiter auch in diesem Fall ungünstiger gestellt sein als der deutsche. Es steht nämlich den Behörden gegen ausweis- und bestimmungslose Personen ohne erlaubten Erwerb und ohne Einkommen das Recht der Abschiebung in die Heimathsgemeinde zu. Nicht selten wird von dieser Befugnis gegen freilebende Arbeiter Gebrauch gemacht. (Siehe Tschaller Bergarbeiterstreit.)

Eine wichtige Veränderung haben die rechtlichen Grundlagen der österreichischen Gewerkschaftsbewegung erfahren durch das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung vom 15. März 1883. Durch dasselbe werden für die Angehörigen des Kleinergewerbes die Genossenschaften obligatorisch gemacht. Innerhalb der Genossenschaft haben sich die selbstständigen Gewerbetreibenden als Genossenschaftsversammlung, die Gehilfen als Gehilfenversammlung zu konstituieren. Die Gehilfenversammlung wählt einen Gehilfenauschuss und ist zur Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen, soweit die Förderung dieser Interessen der Zweck der Genossenschaft nicht widerspricht, befugt. Die genannte Einschränkung unterwirft die Thätigkeit der geschlechtlich organisierten Arbeiter freilich wieder dem Ermessen der Behörden. Ueberdies besitzen noch die Arbeitgeber in der Entlassung eine Handhabe, um sich derjenigen Arbeiter, die ihnen etwa im Gehilfenauschuss oder in der Gehilfenversammlung unbenommen werden, leicht zu entledigen. Gehilfen, welche durch sechs Wochen außer Arbeit stehen, dürfen nämlich an der Gehilfenversammlung nicht teilnehmen und gehen auch der ihnen etwa anvertrauten Funktionen als Ausschussmitglieder verlustig.

Unter diesen Verhältnissen haben sich die Arbeiter, denen die haantlich ostroirische Form der gewerkschaftlichen Organisation ohnehin unympathisch war, ursprünglich von jeder Thätigkeit innerhalb der Genossenschaft ferngehalten. Bei dem geringen Spielraume, welchen die Vereinsgesetze den Arbeitern gewähren, hat man aber einsehen gelernt, daß der, wenn auch sehr beschränkte gesetzliche Boden, welchen die Gewerbeordnung für die Gehilfenorganisation einräumt, keineswegs ganz wertlos ist. Vielfach haben nunmehr die Gehilfenauschüsse eine rege Thätigkeit zur Verbesserung der Lage der Gehilfen unternommen und die Behörden haben im Allgemeinen eine neutrale Haltung bewahrt. (Hier darf erwähnt werden, daß die Buchdrucker die ersten waren, die die genossenschaftliche Organisation von diesem Standpunkt aus betrachteten. Einige Zeit deshalb von den anderen Arbeitern verhöhnt, hatten sie bald die Genugthuung, ihr Beispiel später von diesen befolgt zu sehen). So wird folgende Resolution verhandelt, welche ziemlich übereinstimmend mehrere im Jahre 1890 abgehaltene Gewerkschaftstage gefaßt haben:

„Die Zwangs-genossenschaften sind überall auch zur Organisation zu benutzen. Wo eine kräftige Gewerkschaft möglich ist oder schon besteht, da darf die Genossenschaft schon darum nicht vernachlässigt werden, weil damit den Gegnern ein möglicherweise sehr gefährlicher Waposten ausgeliefert würde. Wo die Gewerkschaft aus irgendwelchen Gründen noch nicht vorhanden ist, da muß die Zwangs-genossenschaft benutzt werden, um sie theilweise zu ersetzen. Innerhalb der Genossenschaft sind möglichst dieselben Ziele zu verfolgen, die die Gewerkschaft hat. Insbesondere sind folgende Vorteile der Genossenschaft kräftig auszunutzen:

1. Der Umstand, daß in ihr von Gesetzes wegen sämtliche Arbeiter vereinigt sind, nicht wie meist in den Gewerkschaften nur die klarer Denkenden und Energievolleren. Es wird also dort schon eine Wirkung in die Breite möglich.

2. Ist der Gehilfenauschuss eine offiziell anerkannte Behörde, welcher eine Reihe von Verhandlungen und Verfügungen ohne Weiteres anvertraut werden.

Auf die Zusammenziehung des Gehilfenauschusses aus zielbewussten Genossen ist darum in erster Linie und überall hinzuwirken. Derselbe wird dann die ihm von der Gewerbeordnung eingeräumten Befugnisse im Sinne der wahren Interessen der Arbeiter ausnützen. Vor Allem wird er überall die Arbeitsvermittlung, die Regelung des Lehrlingswesens und die Feststellung einer Statistik in die Hand nehmen.“

Zwei von der Regierung am 17. Juni 1891 eingebrachte Vorlagen („Gesetz, betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerkschaften und ihren Arbeitern“, und „Gesetz, betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau“) beabsichtigen die bei der haantlichen Organisation des Kleinergewerbes zum Ausdruck gelangten Grundgedanken auf Großindustrie und Bergbau zu erstrecken. Wenn auch nicht bezweifelt werden kann, daß diese Vorlagen im Falle ihrer Annahme auf die Entwicklung des österreichischen Gewerkschaftswesens einen hervorragenden Einfluß nehmen werden, so läßt sich doch nicht ohne Weiteres bestimmen, ob derselbe ein förderlicher oder hemmender sein wird.

Die äußere Entwicklung des Gewerkschaftswesens läuft in Oesterreich so ziemlich mit der allgemeinen politischen Arbeiterbewegung parallel. Die Anfänge beider Bewegungen fallen in die sechziger Jahre, in welchen die reichsdeutsche Arbeiterbewegung in Oesterreich einen starken Widerhall fand. Die berühmte große Demonstration der Wiener Arbeiter vor dem Parlament im Jahre 1869 veranlaßte der österreichischen Arbeiterchaft das Koalitionsrecht und der wirtschaftliche Aufschwung jener Zeit gewährte zur erfolgreichen Ausnutzung desselben bald auch den nöthigen wirtschaftlichen Rückhalt. Nach einer Uebersicht, welche

aus dem Jahre 1874 stammt, gab es in Wien eine größere Anzahl von Gewerkschaften. Organisiert erschienen die Anstreicher, Gold- und Metallschläger, Lackier, Maler und Berggoldgehilfen, die Buchbinder, die Buchdrucker und Schriftsetzer, die Geschäftsbliker, die Glaser, die Gold- und Silberarbeiter, die Handschuhmacher, die Manufakturarbeiter, die Metallarbeiter, die Musikinstrumentenmacher, die Sattler, die Schuhmacher usw. Auch in den Provinzialhauptstädten bestanden Gewerkschaften. Noch war aber das Beständnis für den Werth bauernder Organisationen unter den Arbeitern wenig entwickelt. Viele traten einem Gewerkschaften nur bei, um dessen Unterstützung bei irgend einer Forderung zu erlangen. Waren diese erfüllt, so ließen sie sich nicht mehr im Vereine sehen. Der bleibende Erfolg dieser ersten Gewerkschaftsbewegung war immerhin der, daß fast überall eine würdigere und anständigere Behandlung der Arbeiter durchgeführt und die Arbeitszeit reduziert wurde. Die etwa errungenen Lohn erhöhungen verschwanden allerdings größtentheils wieder nach dem Eintreten der wirtschaftlichen Krise.

Die lang andauernde Krise entzog den Arbeitern indeß nicht nur die bereits gewonnenen Positionen, sie rief auch eine Spaltung in der Arbeiterbewegung selbst hervor. Der Anarchismus gewann in ihr schließlich das Uebergewicht, und die anarchischen Verbände führten zur Verhängung eines Ausnahmezustandes. So wurden viele Vereine theils von den Behörden aufgelöst, theils verloren sie so viele Mitglieder, daß, wenn überhaupt noch von einer Existenz, jedenfalls nur von einer Scheinexistenz gesprochen werden konnte.

Erst Ende der achtziger Jahre nahm die österreichische Arbeiterbewegung einen neuen Aufschwung. Die anarchischen Elemente wurden zurückgedrängt oder wieder als fähige Glieder in die sozialdemokratische Organisation eingeordnet.

Auf dem Parteitage zu Hainfeld im Jahr 1888 gelang es, diese Reorganisation der Partei zum Abschlusse zu bringen. Für die Förderung gewerkschaftlicher Verbände gewann indeß erst das Jahr 1890 eine größere Bedeutung. Die zahlreichen Arbeitereinstellungen, welche 1889 auch von Seiten der österreichischen Arbeiter unternommen worden waren, wegen ungenügender Organisation aber nur selten zu Erfolgen geführt hatten, einerseits, die sehr glänzende Maidemonstration des Jahres 1890 andererseits, haben die Ueberzeugung verschafft, daß der Zeitpunkt gekommen, um neben der politischen Organisation auch wieder eine fachgewerbliche zu begründen. Am 7. und 8. September 1890 tagten in Wien bereits die Wälder, die Tischler, die Hutmacher, die Drechsler und Schuhmacher. Alle diese Versammlungen, welche aus allen Theilen der Monarchie gut besucht waren, berieten über eine das ganze Reich umfassende Gewerkschaftsorganisation der betreffenden Arbeiter. In Rattenberg tagten die Töpfer. Am 1. und 2. November fand in Brünn eine österreichische Textilarbeiterversammlung statt; am 7. und 8. Dezember in Wien ein Bergarbeiterkongreß; während der Weihnachtsfertage in Brünn ein Metall- und Hüttenarbeitertag und ein solcher der Porzellan- und Glasmacher. Am 8. und 9. März 1891 endlich berieten in Wien die Bäcker- und Bismelmacher über ihre Organisation. Auch während des Jahres 1891 hatte die Bewegung erhebliche Fortschritte aufzuweisen. In Wien tagten Töpfer, Schmiede, Feilenhauer und Banarbeiter; in Prag Müller, Tischler, Berg- und Hüttenarbeiter; in Steinböden die Glas- und Keramikwaarenbranche. Auffallenderweise sind es die kleingewerblichen Arbeiter, welche allenthalben in der Gewerkschaftsbewegung vorangehen. Es mag diese Erscheinung theils darin begründet sein, daß diese Arbeiter noch durchweg „ungelehrte“ Arbeiter sind, theils dürfte die Ursache auch in der Größe zu suchen sein, welche ihnen durch die obligatorischen Genossenschaften der Gewerbeordnung zu Theil geworden ist. Für die Arbeiter der Großindustrie scheint die gewerkschaftliche Organisation noch große Schwierigkeiten zu bieten. Vielfach ist die Großindustrie den Wasserkraften und niedrigen Löhnen gefolgt. Hier aber stehen die Arbeiter infolge der Isolierung ihren Arbeitgeber gegenüber als ihre natürlichen Kameraden. Ist wird die natürliche Abhängigkeit auch noch durch Wohlthätigkeitsvereine gesteigert.

Wie die Stizze der äußeren Entwicklung zeigt, fällt die zweite Gewerkschaftsbewegung ganz in die jüngste Zeit. Auf den genannten zahlreichen „Tagen“ wurde die Organisation nur beschlossen. Thatsächlich ist sie noch nicht überall in's Leben getreten. So es steht dahin, ob überhaupt alle gefaßten Beschlüsse je verwirklicht werden. Es läßt sich hier also zunächst nur eine Uebersicht über das, was man will, geben.

Allgemein war man durchdrungen von der Nothwendigkeit einer Zentralisation. Für die einzelnen Kronländer oder die größeren Produktionsgebiete sollen Gewerkschaften errichtet werden mit lokalen Filialen oder Sektionen. Die verschiedenen Landesverbände haben aber in Verbindung zu treten und in Wien eine Zentralkasse zu errichten.

Selbstverständlich können diese Pläne nur zur Ausführung gelangen, wenn die Behörde die Organisationen nicht als politische ansieht. Abgesehen von den rechtlichen Hindernissen sind auch diejenigen nicht zu unterlassen, die die nationalen Verbände bedingen. Bekanntlich sind auch die Kronländer keineswegs national geschlossene Gebiete.

Als Ziele der Fachorganisation werden folgende genannt:

1. Die Erweckung und Hebung des Klassenbewusstseins bei der gesamten Arbeiterchaft des Gewerbes.
2. Die Vermittlung von Wissen, Aufklärung und Bildung.
3. Die Zusammenfassung der Kräfte aller einzelnen zu einer Macht, welche die wirkliche Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes und darüber hinaus den stetigen Fortschritt in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, insbesondere Abkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohnes, erzwingt und so die gesamte Lebenshaltung erhöht.

Als näheres Ziel wird die zehntägige, als weiteres die achtstündige Arbeitszeit bezeichnet. Sodann soll auf die Festlegung von Minimallohnen, verchieden bemessen nach lokalen Verhältnissen, und auf die Beilegung der Arbeitszeit Streitigkeiten hingewirkt werden.

Die Gewerkschaft soll die Gesamtheit der im Fache thätigen Arbeiter umfassen, also auch die Frauen und die ungelerneten Hilfsarbeiter. Um in die Verhältnisse des Arbeitsmarktes die erforderliche Einsicht zu gewinnen, wird die Errichtung einer Beobachtungs- und einer Statistik der Arbeitslosen geplant. Im Zusammenhange damit strebt die Gewerkschaft auch darnach, die Arbeitsvermittlung ausschließlich in ihre Hand zu bekommen. Ferner soll ein Fonds zur Unterstützung der Arbeitslosen und eine Widerstandslasse geschaffen werden. Außerdem ist die Krankenversicherung einheitlich zu organisieren.

Eine weitere Thätigkeit auf dem Gebiete des Unterstützungswesens zu entfalten, liegt nicht im Sinne der sozialdemokratischen Leiter der Bewegung. Man will keine „Kassenspielei“ erzielen. Vereine, die eine solche treiben, machen konterbatio. Der ihnen Angehörige fühlt sich gegen alle Lebenslagen geschützt, er denkt kaum daran, daß der Staat, die Gesellschaft dazu verpflichtet wäre, er wird begeisterter Apostel der ominösen „Selbsthilfe“ und Gegner des Sozialismus; statt des Klassenbewusstseins wird der Kasengeist in ihm erweckt.“ (Krafft, Nutzen und Bedeutung der Gewerkschaften, Wien 1891, S. 15 und 16.)

Durch thätige Organisationen hofft man den Streit in sehr vielen Fällen von vornherein überflüssig zu machen, weil die Arbeitgeber einer geschlossenen Organisation gegenüber in sehr vielen Fällen eher zur Verhandlung und Nachgiebigkeit geneigt sein werden. Wo der Streit aber unvermeidlich, soll er nicht ohne vorhergehendes Einvernehmen und Einverständnis der Zentralkasse der Organisation unternommen werden. Arbeits-einstellungen, die ohne eine solche Zustimmung unternommen werden, ist die Unterstützung zu verweigern. Viele Gewerkschaften beabsichtigen, auch Rechtsschutz zu gewähren. Der Fachpresse wird allgemein große Aufmerksamkeit geschenkt. In Bezug auf alle diese Punkte haben die verschiedenen Arbeitertage eine vollkommene Uebereinstimmung ergeben.

Gewerkschaftliches.

Situationsbericht.

Der Streit der Bergleute im Saarrevier hat all' Beendigt zu gelten. Es sind circa 8000 Arbeiter, die zum großen Theil verheirathet sind und eine zahlreiche Familie haben, gemäßigert. Nach einer zuverlässigen Schilderung der Lage im Auslandsgebiet ist die Exbitterung der Bergarbeiter jedoch so groß, daß jeden Tage der Ausstand auf's Neue ausbrechen kann. Seitens der Bergwerksbehörden geschieht nichts, um diese Exbitterung zu beseitigen, sondern durch Maßregelung und scharfe Behandlung der Arbeiter wird dieselbe nur noch vermehrt. Es ist Pflicht der deutschen Arbeiter, die gemäßigerten Bergleute zu unterstützen. Der Vorstand des Rechtsschutzvereins der Bergleute wendet sich in einem Aufruf an die deutsche Arbeiterchaft, in welchem um Unterstützung ersucht wird. Wenn die deutschen Arbeiter hier ihre Hilfe bieten, so erfüllen sie nicht nur ihre Pflicht Hungernden, von der Brutalität unserer kapitalistischen Gesellschaft auf die Straße geworfenen Arbeitsgenossen gegenüber, sondern diese Unterstützung wird dazu beitragen, daß die Bergleute in das Fahrwasser der allgemeinen Arbeiterbewegung gezogen werden. Die Bergleute müssen einsehen lernen, daß ihnen Hilfe nur von den Arbeitern kommt, und daß sie sich nur an diese zu halten haben. Bittet es uns, die Bergarbeiter in dieser Weise für die Organisation zu gewinnen, so werden für die Zukunft Fehler, wie sie bei diesem Streit gemacht sind, vermieden werden und ein Ausstand der Bergarbeiter auch von Erfolg begleitet sein. Die Organisation der Bergleute muß so gestaltet werden, daß eine Arbeitereinstellung in Deutschland zu gleicher Zeit in allen Bergbaubezirken erfolgt und gleichzeitig dann auch die gesamte Arbeiterchaft zur Unterstützung bereit dasteht. Es wird möglich sein, dieses zu bewerkstelligen, wenn es uns gelingt, die Sympathie der Bergleute durch Unterstützung der Gemäßigerten zu gewinnen. Darum thue Jeder seine Pflicht.

Adresse für Sendungen ist: Ludwig Anich, Vorstand des Rechtsschutzvereins der Bergleute, Bildhof, Post Friedrichshaf.

Die Arbeiterchaft Magdeburg hat über die Brauereien von Bodenstein Kenstadt-Magdeburg, Kralauer Brauerei Steiger & Co., Sudenburger Brauhaus, Budauer Brauerei Reichardt & Schneidewin, Ballbaum & Co., Kenstadt-Magdeburg, Kaiserbrauerei Alendorff, Schönebeck, Viktoriabrauerei Worgensharn, Groß-Salze, Brauerei Waldschlößchen, Dessau, den Boykott verhängt, weil dieselben ihre Sälle nicht zu Versammlungen der Arbeiter hergeben wollen und andere Saalinhaber veranlassen, ihre Sälle zu verweigern. Da das Bier dieser Brauereien auch in anderen Orten getrunken wird, so ersucht die Lokalkommission für Magdeburg die deutschen Arbeiter, überall den Boykott über die Lokale, in welchen das Bier verschenkt wird, zu verhängen, damit es den Magdeburger Arbeitern gelingt, wieder Lokalkassen für die Versammlungen zu erhalten.

Die Weißgerber der Handwerksfabrik von Drentmann in Magdeburg legten am 16. d. M. die Arbeit nieder, weil der Fabrikant die Theilarbeit einführen und an Stelle eines Theiles der Weißgerber ungelernete billige Arbeitskräfte einstellen wollte. Es sind 7 Verheirathete mit 13 Kindern und 3 Ledige zu unterstützen, 4 der Ausgehenden sind abgereist.

Adresse: E. Müller, Magdeburg, Ottenbergstraße 26.

In der Brauerei Kreuzer in Köhlitz a. Rh. wurde ein Ober-näher gemäßigert und gestellt, da die Maßregelung nicht zurückgenommen wurde, 10 Brauer die Arbeit ein. Das Köhler Gewerkschaftskartell wird sich mit der Angelegenheit beschäftigen und event. den Boykott über die Brauerei Kreuzer verhängen.

Die Generalkommission.

Eine Illustration zur Frage des Befähigungsnachweises. Der Befähigungsnachweis, das Ideal der Jünkler, ist bekanntlich in Oesterreich gesetzliche Institution. Was derselbe den zu seiner Ueberwachung, Auslegung und Begrenzung betrauten Organen für Scherereien bereitet, davon giebt das Folgende so eine kleine Probe.

Sind Holzfräselei und Reihleisteherzeugung ein Zweig des handwerksmäßigen Tischlergewerbes?

Ueber diese Frage erkrankte die Wiener Handels- und Gewerbekammer nach einem Referate des Herrn Kammerrethes Jemler nachstehende gutdächliche Aeußerung an die l. l. u. d. Statthalterei:

Die vom Wiener Magistrat dießbezüglich ebenfalls befragte Tischler-Genossenschaft in Wien vertritt die Anschauung, daß die Holzfräselei und Reihleisteherzeugung zum Tischlergewerbe gehörige Arbeiten seien, weil in früherer Zeit, wie noch jetzt in kleineren Orten, die betreffenden Produkte vom Tischler selbst mit dem Hobelstein und Reihhobel hergestellt wurden. Die Dispens vom Befähigungsnachweis für das Tischlergewerbe könne aber deshalb nicht ertheilt werden, weil der Geschäfter, ein gelernter Mechaniker, die für den Tischler notwendige Fertigkeit im Zusammenlegen der Klobeltheile während seiner zehnjährigen Befähigung in einer Holzfräselei wo solche Arbeiten gar nicht vorkommen, nicht habe erwerben können.

Die Genossenschaft giebt somit im Widerspruch mit dem ersten Theile ihres Gutachtens selbst zu, daß die Holzfräselei

und Kehllezigererei heute ein vom Tischlergewerbe voll- ständig verschiedenes Gewerbe sei, und thatsächlich steht sie auch mit demselben ebenso wenig in untrennbarem Zusammenhange wie das Journier- und Brettschneiden, das ja früher auch vom Tischler selbst mit der Klobjagd besorgt werden mußte.

Der Fortschritt der maschinellen Technik hat eben hier wie in so vielen anderen Gewerben zu einer weitestgehenden Arbeitsteilung geführt und eine Reihe von Hilfsberufen geschaffen, die sich ausschließlich mit der Herstellung bestimmter Halbfabrikate befassen. Das Entstehen eines besonderen Gewerbes der Holzfräselei und Kehllezigererei wurde noch insbesondere dadurch begünstigt, daß infolge der modernen Geschmacksrichtung auch der kleinste Tischler gezwungen wurde, Kehlleziger von den verschiedensten Profilen, kannelierte Säulen und andere Ornamente zu verwenden, deren Herstellung mit der Hand zu zeitraubend und zu teuer wäre, während die Aufstellung der entsprechenden Maschinen nur in ganz großen Betrieben rentierend und möglich ist. Gerade dem kleinen Kanne wurde somit durch die Entstehung eines selbstständigen Gewerbes der Holzfräselei und Kehllezigerzeugung eine wesentliche Erleichterung im Konkurrenzkampfe mit dem Großbetriebe gewährt.

Ebenso wenig liegt aber ein Anlaß vor, dieses neu entstandene Gewerbe deshalb, weil sein Produkt vom Tischler verwendet wird, für einen Zweig der Tischlerei zu erklären. Die Tischlerarbeit besteht ihrem Wesen nach in eigenem Bauern, Zusammenbauern, wovon bei der Kehllezigererei keine Rede ist. Es kommt hier nur auf die richtige Bedienung der Maschinen und die entsprechende Profilierung der Messer an, und hierzu ist ein Mechaniker oder Maschinenbauer weit eher geeignet als ein Tischler, weshalb auch in den größeren Kehllezigerbetrieben meistens solche Professionisten als Mitarbeiter Verwendung finden. Uebrigens werden die Produkte dieses Gewerbes nicht nur von Tischlern, sondern auch von Drechselern verwendet.

Die nächste Verwandtschaft weist die Holzfräselei und Kehllezigerzeugung mit der Fabrikation von Journieren und Holzschmittwaren auf, und wäre für nach Ansicht der Kammer gleich dieser als ein freies Gewerbe zu behandeln, wodurch auch die Forderung des Befähigungsnachweises entfiel.

Sollte die hiesige I. L. Staatshülfe die Entscheidung im entgegengekehrten Sinne treffen, so müßte die Kammer die Erteilung der Dispens vom Befähigungsnachweise bestritten, da Geschäftlicher infolge seiner langjährigen Thätigkeit in einer Holzfräselei- und Kehllezigerfabrik über die nötigen Fachkenntnisse im weitestest verfügt.

Daß die Behörden derartige Entschlüsse einzufordern gezwungen sind, ist die Kammer, die dem Befähigungsnachweise zustimmt.

Deutscher Tischlerverband.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß im Anschluß an den an anderer Stelle der "Neuen Tischler-Zeitung" heute ausge- schriebenen Jahreshauptkongress der V. ordentliche Ver- bandstag in der Osterwoche d. J. in Kassel abgehalten wird, Am Montag, den 3. April, findet Vorstandssitzung beauf- tragung des Verbandstages statt.

Die Tagesordnung lautet, sofern nicht infolge der Ver- handlungen des Kongresses neue Punkte hinzutreten:

1. Konstituierung des Verbandstages.
2. Rechnungs- und Kassensbericht und Bericht der Revisoren.
3. Erledigung der Beschlüsse.
4. Statutenberichtigung.
5. Wahl des Stizes des Vorstandes und Ausschusses und der Revisor.
6. Allgemeine Verbandsangelegenheiten.

Der Vorstand verzichtet mit Rücksicht auf die vorangehen- den Verhandlungen des Kongresses darauf, spezielle Anträge auf Statutenänderung zu stellen, um so mehr, als seine event. An- träge in den obenstehenden Bestimmungen des Statutenentwurfs in den Holzfräselei-Verband enthalten sind.

Anträge von Mitgliedern an Beisitzenden wollen in den Mitgliedsversammlungen gestellt, solche von Einzelmitgliedern dagegen direkt an uns eingereicht werden.

Mit Gruß und Hochachtung
Für den Vorstand:
Carl Tisch, I. Vorsitzender.

Bekanntmachung des Ausschusses.

Das Mitglied Franz Schmidt, Buch-Nr. 7324, ge- boren am 2. Juni 1871 zu Berlin, ist auf Grund des § 16 Abs. 1 mit dem Verbande ausgeschlossen. Derselbe hat sich in Jöh. Mühlberg, Köpenickerberg, sowie auch in der Schweiz, um seine jugendlichen Eltern, Betrügerinnen und Manipulanten aller Art zu Schulden kommen lassen. Vor dem pp. Schmidt wird hierdurch ganz besonders gewarnt.

Korrespondenzen.

(Die Korrespondenzen der Jahrsitzungen und Vereine werden strengstens erwidert, nur formales Postier zu gebrauchen und nur auf einer Seite zu beschreiben. P. N.)

Wittweide. Wir bitten die Kollegen Westfäl- lands, den Jahrgang nach hier fernzuhalten, indem 29 Stück und Sachbücher, 24 Postkarten und 7 Bild- heften wegen Reproduktion sich im Anstand be- finden. Anfragen und Sendungen sind zu richten an **Carl Tisch, Feinischerstr. 195.**

Bayern. Nachdem wir, eine Anzahl Kollegen, längere Zeit als Einzelmitglieder dem Verbande angehört, besteht seit dem 1. April d. J. bayerische Jahrsitzung. Es hat hier nach sehr lang, daß sich die hiesigen Kollegen der Organisation anschließen, da unsere Lohn-Verhältnisse auch nicht die besten sind, was wir in der Zukunft hoffen, durch festes Zusammenhalten bessere Verhältnisse zu erzielen. Wir können daher den Kollegen nur drin- gend an's Herz legen, die mitforderten Kollegen zum Verbande heranzuziehen. Unserer gemeinsamen und bestmöglichen Arbeit bei Herrn **Wagner, Dammstr.** Der Bevollmächtigte **Paul Thoma** wohnt **Feinischerstr. 195** bei Herrn **Tischlermeister** **Stalle** **Reise-**

unterstützung zählt der Kassierer **W. Drieterich**, Abends von 7- 8 Uhr, **Feinischerstr. 21** bei Herrn **Stolle**, aus.

Holzmitziden. Sonntag, den 11. Dezember, vergangenen Jahres, wurden die Tischler und verwandten Berufsgenossen von Holzmitziden und Umgegend zu einer öffentlichen-Versam- lung einberufen. Als Referent war Kollege **Hmann**, Braun- schweig, erschienen. Derselbe legte vor der allerdings nur schwach besuchten Versammlung in längerer Rede die Ziele des Deutschen Tischlerverbandes in überaus klarer und verständlicher Weise dar. Der Referent verbreitete sich weiterhin über die Missstände der jetzigen kapitalistischen Produktionsweise sowohl als der Arbeitskräfte in den Werkstätten der sogenannten kleinen Meister. Die Rede des Referenten, unter großer Ruhe angehört, wurde mit dem verdienten Beifall belohnt. Nach der hierauf stattfindenden Diskussion, fand die Aufnahme neuer Mitglieder statt, und können wir jetzt mit Genugthuung bemerken, daß unsere Jahrsitzung gegenwärtig 33 Mitglieder zählt. Unser Vereins- lokal und der von uns gegründete Arbeitsnachweis befindet sich bei Herrn **Waldwirth König**. Also Kollegen von Holzmitziden und Umgegend, die Ihr noch nicht zur Organisation gehört, ermahnen Euch, schließt Euch dem Verbände an, der Eure Interessen vertritt und vertritt dem deutschen Tischlerverbande.

Wattenscheid. Im Dezember d. J. trafen wir die Vor- bereitungen zur Gründung einer Jahrsitzung des deutschen Tischler- verbandes. Die hiesig-Duisburger, welche seither hier un- beschränkt haften, waren darüber sehr aufgeregt. Sie glaubten uns damit Abbruch thun zu können, daß sie den Tischlerverband als sozialdemokratische Organisation bezeichneten. Daß wir von der Harmoniebeweiher befreit sind, das stimmt, und wenn unsere Kollegen sich zu Klassenbewußten Arbeitern empörten, so wird daß der allgemeinen Arbeiterbewegung angenehm und der Kultur- entwicklung förderlich sein. Im vergangenen Sonntag hielten wir unsere erste ordentliche Mitgliederversammlung ab, zu welcher auch alle Mitglieder erschienen waren. Es wäre im Interesse eines jeden Kollegen erwünscht, pünktlich zu erscheinen, damit die Versammlungen keinen Aufschub erleiden. Bei der Vorstandswahl wurden gewählt als Bevollmächtigter Kollege **Paul Giesler** und als Kassierer Kollege **Heinrich Küster**. Das Verbandslokal ist bei Restaurateur **Oskar Geiser**, wo auch die Versammlungen stattfinden. Ueber Herberge und Arbeitsnachweis werden wir später berichten. Wünschenswert wäre es, wenn mehr tüchtige Verbandskollegen hierher in Arbeit kämen. Wir fordern nun sämtliche Kollegen auf, treu und fest zum Verband zu stehen und kräftig zu arbeiten, damit die fernstehenden Kol- legen auch in die Reihen der organisierten Arbeiter eintreten. In den Adressenverzeichnis steht irrthümlicherweise als Be- vollmächtigter **P. Giesler**, dasselbe muß richtig **B. Giesler** heißen, worauf die Kollegen hier aufmerksam gemacht werden. Reise- unterstützung zählt der gütigeren Verhältnisse wegen der Bevoll- mächtigte und sind auch an denselben alle Beschlüsse zu richten, die Adresse ist also: **P. Giesler, Dagenstr. 8, Wattenscheid.**

Bodenheim. Die hiesige Jahrsitzung des Deutschen Tischler- verbandes hielt am Samstag, den 14. Januar, ihre General- versammlung ab mit der Tagesordnung: Abrechnung vom vierten Quartal, Bericht der Lokalverwaltung und Neuwahl derselben, Bericht des Kassierers und Bericht der Revisoren. Der Kassensbericht vom vierten Quartal ist als günstig zu betrachten, und waren wir in der angenehmen Lage, den freitenden Bergleuten im Saargebiet **M. 10** sowie ver- schiedenen Kollegen der Jahrsitzung, welche sich schon längere Zeit außer Arbeit befinden, eine entsprechende einmalige Unterstützung zuweisen zu können. Die Jahrsitzung zählte am Schluß des Jahres 67 Mitglieder, nur läßt der Besuch unserer Versammlungen gerade in letzter Zeit bedauernd zu wünschen übrig. Auch befinden sich noch sehr viele Kollegen hier am Platze, die unserer Organisation, wenn auch nicht gerade feindlich, so doch ziemlich gleichgültig gegenüber stehen. Denn eine gute Portion Gleichgültigkeit gehört doch jedenfalls dazu, wenn sich diese Leute, trotz Unternehmern-Revolutionen, Fabrikanten-Verbindungen und der gedrückten Lage der Arbeiter im Allgemeinen von der Nothwendigkeit einer Organisation immer noch nicht überzeugen lassen. Dem dritten Parte der Tages- ordnung, Neuwahl der Lokalverwaltung, wurde Kollege **J. Bauer**, der jetzige Bevollmächtigte, sowie Kollege **W. Giesler**, der jetzige Kassierer, einstimmig wiedergewählt. Zum Schriftführer wurde Kollege **J. Laaben** gewählt. Nach Erledigung ver- schiedener Angelegenheiten von untergeordnetem Interesse wurde um halb 12 Uhr die Versammlung geschlossen.

Dürthheim. Am hiesigen Ort ist den Meistern infolge der zunehmenden Arbeitslosigkeit der Kampf gewaltig geschwollen. Die Herren suchen die Verbandsmitglieder auszuwarzen. Zwei Daden gebührt in dieser Beziehung die Palme. Damit die Kollegen nicht unangenehme Erfahrungen machen, ersuchen wir die hier Interessierten, sich unverzüglich nach ihrer Ankunft mit der Ortsverwaltung in Verbindung zu setzen. Euch, Kollegen hiesigen Orts, rufen wir zu: haltet fest am Verband und sträubt nicht die Forderung der Meister. Tretet ein, Einer von den Andern, damit der Stolz dieser Meister gebrochen wird und der Same, der auf gütigen Boden gesät ist, auch seine Früchte trägt zur rechten Zeit. Und zum Schluß rufen wir Euch zu: Besucht fleißiger die Versammlungen, damit Ihr über Eure schlechte Lage klar werdet.

Rombach. Die hiesige Jahrsitzung des Verbandes wird von der hiesigen Wagnersfabrik als das Karneval betrachtet, welches die öffentliche Kritik über die Zustände derselben veranlaßt. Die Jahrsitzung hat sich deshalb der besonderen Berücksichtigung der Betriebsleitung und einzelner Meister zu erwehren. Auch Vor- mundschaften, an denen Verbandskollegen völlig unbetheiligt sind, werden ohne Weiteres auf Konto derselben gesetzt. Nach diesen Vorwundernissen hielten die vor Weihnachten einlaufenden Schreiner, za. 25, die Entlassung als Maßregelung auf. In dieser Ansicht wurden sie umso mehr bestärkt, als nach Neujahr wieder jüngere Arbeiter angenommen, die entlassenen älteren aber zurückgewiesen wurden. Unter den Letzteren waren Leute, die 20 und mehr Jahre in der Fabrik gearbeitet hatten. Eine infolge dieser Vorgänge abgehaltene allgemeine Gewerkschaftsversammlung übte scharfe Kritik an den von der Betriebsleitung getanerter Arbeit getragenen Maßregeln. Die Absicht der letzteren geht dahin, bei Einstellung der jüngeren Leute Löhne und Arbeitsfrage herab- zuziehen, welche Maßstab bei den älteren Arbeitern wohl nicht so widerspruchlos zu erreichen gewesen wäre. Mit wollen nicht unterlassen, die Arbeiter, welcher Branche sie auch angehören, aufzufordern, sich ihrer Organisation anzuschließen. Nur in ge- schäftlichem Vorzuge hat die Gewerkschaft, gütige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen und zu erhalten.

Gebrüder. Am 6. Jan. hielten wir eine Generalversamml- ung ab, in welcher Kollege **Heinrich aus Mannheim** ein ein-

gehendes und erschöpfendes Referat über die wirtschaftliche Entwicklung und besonderem Bezug auf die Lebenshaltung der Arbeiterklasse gab. Redner schloß mit einem warmen Appell an die Solidarität der Arbeiter. Stürmischer Beifall wurde den treff- lichen Ausführungen zu Theil. Darauf wurde die Neuwahl der Lokalverwaltung vorgenommen, in welcher meistentheils die alten Vorstandsmitglieder gewählt wurden. Als erster Vor- sitzender wurde Kollege **Binnermann** gewählt, als zweiter Kollege **Neubacher**, als Kassierer Kollege **Hilbig** und als Revisoren die Kollegen **Merkel, Bäter** und **Emmel**. Es wurden außerdem noch verschiedene Vereinsangelegenheiten besprochen und die Ver- sammlung um 8 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

Weinheim. Die Weihnachtsfeier unserer Jahrsitzung des Verbandes fand am 8. Januar im Gasthaus zum goldenen Schaf statt, und war der geräumige Saal, welcher circa 350 bis 400 Personen faßt, bis auf das letzte Plätzchen besetzt. Die Feste, welche vom Genossen **Klein-Mannheim** gesprochen wurde und worin derselbe die heutige privatkapitalistische Ein- richtung einer scharfen Kritik unterzog, wurde allseits mit großer Befriedigung aufgenommen. Wir wünschen nur, daß die Kollegen an der ersten Arbeit ebenso theilnehmen möchten, wie sie an dem Feste theilgenommen haben.

In der letzten regelmäßigen Mitgliederversammlung, wo die Missstände der verschiedenen Werkstätten zur Sprache kamen, konnte einen wirklich das Grauen überkommen. Die wirth- schaftliche Krise verstehen die Herren Fabrikanten und Meister ganz prächtig in ihrem Interesse auszunutzen. Für die Arbeiter heißt es einfach, nicht mühen, wenn es nicht gefällt, der kann gehen. Die Behandlung läßt viel zu wünschen übrig. In einem größeren Betriebe werden die Arbeiter mit Du angeredet. Dabei ist der Verdienst ein minimaler, **M. 9-10** Wochenverdienst, dabei fortwährend Abzüge an den Abschöpfungen. Um die Arbeiter gefügiger zu machen, scheint die Ermahnung zu bestehen, daß entlassene Arbeiter anderweitig nicht eingestellt werden. Traurig ist es nur, daß es dann noch Arbeiter giebt, die den Zutritten spielen, den Arbeitgebern über die Vorgänge in unjeten Versammlungen berichten und Kollegen anschwärzen. Kollegen, wie Ihr aus dem Obigen ersehen könnt, sind die hiesigen Ver- hältnisse sehr schlecht, auch können in nächster Zeit noch einige Maßregelungen vorkommen. Darum rufen wir den hiesigen Kollegen, welche bis jetzt unserer Organisation noch fernstehen, die Worte unseres unvergesslichen **Karl Marx** zu: Proletarier aller Länder vereinigt Euch. Vereint seid Ihr Alles, Einzeln seid Ihr nichts.

In der letzten Mitgliederversammlung wurden die Neu- wahlen der Lokalverwaltung vorgenommen. Aus denselben gingen hervor: **Georg Digele**, erster, **Josef Frank**, zweiter Be- vollmächtigter, **Georg Schreiber**, Kassierer. Alle Korrespondenzen sind zu richten an **Georg Digele**, Gasthaus zur Waage, am Markt.

Freiburg i. B. Wer der Meinung ist, daß Unternehmer noch Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Arbeiter nehmen, befindet sich im Irrthum. Der Profit geht ihnen über Alles. Die Unternehmer sind allerorts gleich. In der hiesigen Hofstadelfabrik von **Dinkler** wurde infolge starker Aufträge bis spät in den Herbst hinein bis Abends 8 und 9 Uhr, sowie auch theilweise Sonntags gearbeitet. Jeder mußte sich den Anordnungen fügen, denn anderweit war wenig Beschäftigung, die Arbeits- gelegenheit rar. Man sollte nun meinen, daß die Leute auch Anspruch auf Winterarbeit gehabt hätten. Aber weit gefehlt. Verschiedenen Kollegen wurde gekündigt und hatte es den An- schein, daß es bei der Entlassung auf die Mitglieder des Fach- vereins abgesehen sei. Diese Meinung wurde zur Gewissheit, als auch der Vorsitzende des Fachvereins seine Kündigung kürzlich erhielt, und auf Anfrage nach dem Grund derselben ihm be- deutet wurde, daß es zwar in dem freien Willen des Fabrikanten stehe, diese Gründe mitzutheilen, derselbe sich aber das Privat- vergnügen der Mittheilung machen wolle. Die Gründe lauteten: Er wolle Ruhe in seinem Geschäft haben. Der Vorsitzende des Fachvereins sei Sozialdemokrat und stütze nur Unfrieden. Des Weiteren war der Fabrikant auch noch so freundlich, seine Kenntnis der Freiburger Verhältnisse dem Gefährdeten dahin zu offenbaren, daß er schwerlich in Freiburg anderweitig Be- schäftigung erhalten werde. Und da mußte man uns noch zu- an die väterliche Fürsorge des Unternehmerrthums zu glauben? Nein, einen solchen Köhlerglauben haben wir nicht mehr!

Jerbst. Eine Entscheidung von weitgehender Bedeutung sollte am 10. Januar das Schöffengericht in Jerbst. Gegen die Kollegen **Otto Frieze** und **Hermann Müller** erließ die hiesige Polizeiverwaltung ein Strafmandat von je acht Tagen Haft im November 1892, weil dieselben Bevollmächtigte einer auf Grund des § 2 Abs. 5 des Anhaltischen Vereinsgesetzes von der Herzoglichen Regierung verbotenen Jahrsitzung des Deutschen Tischlerverbandes sind resp. waren. Im Verfassungstermine am 10. Januar 1893 wurde, nachdem der Verteidiger auf Grund unserer Statuten nachgewiesen hatte, daß eine Jahrsitzung kein selbstständiger Verein sei, mithin keine Verbindung verschiedener Vereine durch das Verbot der Jahrsitzung zum Verbands be- stehe, überhaupt eine Jahrsitzung nicht unter dem Anhaltischen Vereinsgesetz stehe, weil das Gesetz nur von Vereinen spreche auf Freisprechung erkannt. In der Urtheilsbegründung hob der Richter hervor, daß das Verbot der Regierung nicht rechtlich sei, es nur als eine Auffassung derselben anzusehen sei, zumal jede Begründung fehle und etwa so lautet: Da wir annehmen, daß durch Errichtung einer Jahrsitzung gegen § 2 u. 5 verstößen wird, so ist dieselbe zu verbieten. Durch diese Gerichtsentschei- dung ist den Gewerkschaftsverbänden der Weg gebnet, so daß sie ungehindert jetzt direkte Jahrsitzungen errichten können, sie also nicht mehr zu dem Vertrauensmännersystem zu greifen brauchen, wenn sie ihre Organisation in Anhalt ausbreiten wollen.

Siegnitz. Die Neuwahlen der Ortsverwaltung ergaben folgendes Resultat: Kollege **Scharfenberg**, Pfaffenstraße 16, erster Bevollmächtigter; **Milde**, Mittelstraße 25, zweiter Bevoll- mächtigter; **Hartwig**, Mühlentstraße 16, Kassierer; **Leibert**, Schri- gauer, und die Kollegen **Schirch** und **Herde**, Revisoren.

Unsere am 28. v. M. abgehaltene Weihnachtsfeier war eine recht gelungene. 24 Kinder wurden reichlich beschenkt. Nach Schluß des ersten Theiles wurde ein Tanzchen arrangirt, welches die Theilnehmer noch einige Stunden in animirter Stimmung zusammenhielt. — Am 4. Februar findet unser nächstes Stiftungsfest statt, wozu wir die Kollegen der Umgegend herzlich einladen. Das vorausgegangene Geschäftsjahr hat uns wenig Ertrüßliches gebracht; die nächsten Aussichten sind noch ebenso trüblich.

Verband deutscher Korbmacher.

Der Bezug nach Taugermünde ist Lohnbifferenzen halber fern zu halten.
Ferner ist über die Werkstelle von Starke, Berlin-Weahit, Waldstraße 43, die Sperre verhängt und werden die Kollegen ersucht, dort nicht zu arbeiten.

Der Vorstand.

Korrespondenzen.

Berlin. In der am 14. Januar stattgefundenen Generalversammlung unserer Filiale berichtete Kollege Keller über den Streik, welcher sicher für uns siegreich sein werde. Es waren die Arbeitgeber D. Anding und Guttman erschienen und erklärten, sich mit den Gehälften einigen zu wollen. Im Laufe der Verhandlung wurden folgende Anträge eingebracht: 1. Maßregelungen dürfen nicht stattfinden, 2. den Preis von 50 A für 12 und 15 Zentimeter-Geschloßtransportkörbe festzuhalten und eine 9 1/2-stündige Arbeitszeit nicht zu überschreiten. Die Behauptungen, es wären bei einem Preise von 40 A für 12 Zentimeter-Körbe und 45 A für 15 Zentimeter-Körbe über A 30 zu verdienen, wurde von Kollege Keller widerlegt. Es wäre nur möglich, wenn, wie es thatsächlich geschieht, 14 Stunden täglich und Sonntags bis 2 Uhr gearbeitet werde. Diesem Unterfangen muß entgegengetreten werden. Wenn Ueberstunden gemacht werden sollen, muß es unbedingt geregelt gehen. Herr Guttman meinte, man solle Jeden arbeiten lassen, so viel er will. Diesem traten verschiedene Kollegen entgegen. Zu einer Einigung kam es auf folgender Grundlage, daß für 15 Zentimeter-Körbe, 70 Zentimeter hoch, 70 A, 15 Zentimeter-Körbe, 44 Zentimeter hoch, 50, und für 12 Zentimeter-Körbe, 40 Zentimeter hoch, 47 1/2 A gezahlt werden. Diese Preise wurden von den zahlreich erschienenen Klein-Unternehmern für nicht zu hoch erachtet und angenommen. Ueber die Werkstätte von Starke, Weahit, Waldstraße 43, wurde die Sperre verhängt und die dort arbeitenden Streikbrecher sollen im Verband der Korbmacher bekannt gemacht werden. Es wurde ferner beschlossen, das Streikkomitee bestehen zu lassen und die Arbeit am 16. Januar wieder aufzunehmen. Der Vorsitzende Briländer machte bekannt, der vorgelegten Zeit wegen lasse sich die Tagesordnung nicht erledigen und findet die nächste Verbandsversammlung am Montag, den 22. Januar, bei Koll, Adalbertstraße 21, statt. Getadelt wurde noch das unregelmäßige Erscheinen der Fachzeitung.
(Der erhobene Vorwurf kann uns nicht treffen. Berlin rangirt mit unter den Orten, welche die N. Z. Btg. nach Beginn der Expedition mit Abgang der ersten Post gelangt erhalten.)
D. Exp.)

Braunschweig. In unserer letzten Mitgliederversammlung wurden zunächst die Statistik-Bücher abgegeben und dann für die streikenden Kollegen A. 8 aus unserer freiwilligen Sammlung bewilligt. Dann wurde über die Statuten diskutiert und verschiedene Anträge hierzu gestellt, welche auf der Generalversammlung ihre Erledigung finden sollen. Sop allen Kollegen wurde getadelt, daß bei jedem Quartalschluß nur eine Quittung über die eingegangenen Gelder zu finden ist in der „Neuen Tischler-Zeitung“ und keine vollständige Abrechnung in derselben veröffentlicht wird. Es wurde allseitig gewünscht, daß in Zukunft eine vollständige Abrechnung nach jedem Quartalschluß in der „Neuen Tischler-Zeitung“ erscheint, und wurde von der hiesigen Filiale dementsprechend ein Antrag zur Generalversammlung gestellt. Dann wurde noch beantragt, nur A. 6 Diäten zu gewähren. Es wurde betont, daß nach unserem geringen Verdienst und nach den kleinen Summen, mit welchen wir im Verbands zu rechnen haben, es sehr wünschenswert sei, wenn der Antrag auf der Generalversammlung angenommen würde. Es soll auch den Delegierten aus unserem Wahlkreise zur Pflicht gemacht werden, den Antrag energisch zu vertreten. Was die Geschäftsfrage in unserem Gewerke betrifft, so ist sie gegenwärtig eine sehr schlechte, namentlich ist in der Grün-Branchen der Verdienst sehr gering, da Alles auf Borrath gemacht wird. Unser Verkehrslokal und Herberge ist „Stadt Alneburg“, Wendenstraße 64. Reiseunterstützung beim Kollegen Kahse, Marßall Nr. 4.

Musikinstrumenten-Arbeiter.

Korrespondenzen.

Untersachsenberg-Rillingenthal (sächf. Voigtland). Die Reizung der hiesigen Musikinstrumentenarbeiter zur wirtschaftlichen Kampforganisation drängt sich Schritt für Schritt nach vorwärts. Gleich dem Beispiel der Berliner Kollegen hält man die lokale Organisation als nicht hinreichend und sieht das bringende Bedürfnis, auf zentralen Wege mit fernem Zusammenschluß dem Unternehmer entgegenzutreten zu müssen. Es fand nun, um die vorbereitenden Schritte zu unternehmen, gestern im Gasthof zu Untersachsenberg eine Versammlung der hier bestehenden über 300 Mitglieder zählenden Lokalkomitees der Musikinstrumentenarbeiter statt, zu welcher auf Einladung der Kollege H. Krüger aus Dresden als Referent über die Tagesordnung: „Die Wahrung des Koalitionsrechtes der Musikinstrumentenarbeiter“ vor zahlreichen Theilnehmern sprach. Redner entledigte sich seines Auftrages unter mehrfacher Beifallsbezeugung zur Zufriedenheit Aller. Die nach dem Referate angenommene Fassung benutzte die drei Mann hoch anwesende Ueberwachung, um einen Strich durch die Rechnung zu machen, denn man hatte mittlerweile herausgemittelt, daß zu der irrthümlicherweise einberufenen „Bereins“-Versammlung auch Kollegen aus dem anschließenden Böhmen (Graflich Schwadbach u.) als Gäste anwesend waren. Dies gab eine günstige Gelegenheit, um diese inoffizielle Versammlung, in welcher ein lebhafter Geist herrschte, aufzulösen. Es konnte daher weder ein Beschluß, noch Debatte oder Wahlen stattfinden. Man ging nach diesem jähren Ende der Versammlung in die unteren Räume des Gasthofes, um im Beisein des Kollegen Krüger sich einer zwanglosen Unterhaltung hinzugeben. Nachträglich stellte es sich heraus, daß 41 unorganisirte Kollegen sich bereit erklärten, zunächst dem Lokalkomitee beizutreten. Die Auflösung hat also wieder nicht das Resultat der Abschreckung ergeben, sondern das Gegenteil. Die Gründung einer Verbandszweigs

wird in den nächsten 14 Tagen erfolgen, denn schon jetzt haben sich hinreichend genug Kollegen zum Uebertritt in den Tischlerverband bereit erklärt, welche Zahl sich bei lebhafter mündlicher Agitation auf ja 200 erweitern wird. Die nächste Versammlung wird eine öffentliche sein, um die Errichtung der Zählstelle zu beschließen und zwei Vertrauensmänner zu deren Leitung zu bestimmen. Man sieht, daß es hier erfreulicherweise mit der Gewerkschaftsbewegung rüstig vorwärts schreitet. Die in Sachsen sprachwörtlich gewordenen volkswirtschaftlichen Hungerlöhne erzeugen naturgemäß diesen unwillkürlichen Trieb zur Selbstbefreiung.

Sozialpolitische Rundschau.

Arbeitervertreterwahl zum Reichsversicherungsamt. Als Kandidaten für die Wahl von 7 Ergänzern für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes schlägt der Berliner Arbeitervertreter-Berein folgende Personen vor: Nr. 274. Karl Gutheit, Schlosser, Berlin. Nr. 16. B. Freede, Knappschaffts-Arbeiter, Dortmund, Nr. 1006. Friedrich Stigelmeier, Tischler, Berlin. Nr. 271. Emil Riemann, Dreher, Chemnitz. Nr. 1735. Gregor Wirthmann, Maurer, Bamberg. Nr. 534. Albert Voigt, Gummiarbeiter, Berlin. Nr. 272. Joseph Klingebell III, Tischler, Halle a. S.
Gegen die Aufstellung des Knappschaffts-Arbeiter B. Freede in Dortmund, erklärt sich das Organ des Verbandes der Berg- und Hüttenarbeiter. Das Blatt erhebt den Einwand, daß es von dem Berliner Arbeitervertreter-Berein schon Anstandsspflicht gewesen wäre, Erwägungen über den Kandidaten bei dem Bureau des Verbandes der deutschen Berg- und Hüttenarbeiter einzuziehen. Der Meinung sind wir auch.

Vermehrung der Beamten der Gewerbeaufsicht. Preußen giebt sich Mühe, für seinen Theil den vom Reichstag gefassten Resolutionen, die Vermehrung der Beamten für die Gewerbeaufsicht nachzukommen. Der preussische Etat für das Jahr 1893/94 weist 21 neue Stellen auf, und zwar sollen drei neue Gewerbeärzte und 18 Gewerbeinspektoren angeheft werden. Außerdem sind noch Remunerationen für sieben Gewerbeinspektoren und neun Assistenten vorgesehen, die auftragweise beschäftigt werden sollen. Jedenfalls werden die Beamten, wenn sie sich ihrer Aufgabe gewachsen zeigen, im nächstjährigen Budget als etatsmäßige Gewerbebeamte eingestuft werden.

Glänzender Sieg. Bei den Gewerbegerichtswahlen in Wülhausen i. E. errang die Liste des sozialdemokratischen Arbeiterwahlvereins einen entscheidenden Sieg über die vereinigten Gegner. Die Gefolgschaft beider christlicher Männervereine und der „Liberalen Arbeiterpartei“ machten verzweifelte Anstrengungen, den Sozialdemokraten den Sieg freitig zu machen. Doch es war vergebliche Mühe. Noch nicht einmal ein Drittel sämmtlicher abgegebenen Stimmen vermochte die Tripelallianz auf ihre Kandidaten zu vereinzeln. Es wurden abgegeben im Ganzen 1264 Stimmen. Davon erhielt die sozialdemokratische Liste 985 und die gegnerische 288 Stimmen. Da gab es verblüffte Gesichter zu sehen. Diesen Denzettel mögen sich die hinter die Ohren schreiben, welche alles Heil für die Arbeiter und als Folge davon deren Wohlverhalten von der Gewährung von Wohlfahrts-Einrichtungen abhängig machen. Die Wülhäuser Wohlfahrts-Einrichtungen galten seinerzeit als unübertrefflich. Dofuß wurde als „Vater seiner Arbeiter“ gefeiert. Liberale Schönschwäher feierten in der „Arbeiterstadt“ die praktischen Fingerringe, wie die Arbeiterfrage gegenüber den sozialistischen, utopischen Plänen der Lösung entgegenzuführen sei. Und in diesem unternehmerischen Eldorado der Arbeiter ist der erste Sozialdemokrat in den Reichsständen in den Reichstag gewählt, und in dem Hauptstich der eifrigsten Industrie, dem Patriarchat Dofuß, hat die Sozialdemokratie bei den Gewerbegerichtswahlen mit zwei Dritteln Majorität gestiegt. O diese undankbaren Arbeiter!

Ein eigenes Lokal für Partei- und Versammlungszwecke haben sich die Arbeiter von Greiz beschafft. Des ewigen Querulens müde, haben sie ein Anewesen um den Kaufpreis von A. 60 000 erworben.

Geschenkwarf, betreffend die Einschränkung des Hausirhandels. Die bayerische Regierung hat bei dem Bundesrath einen Antrag auf Einschränkung des Hausirhandels eingebracht. Soviel über den Inhalt bestehen in der Presse bekannt wird, deutet sich bereits fast vollständig mit den von den Ultramontanen eingebrachten Anträgen beim Reichstag. Es erweckt den Anschein, als wenn Beide nicht ohne Fühlung miteinander gehandelt hätten.

Beschleidenheit ist eine Bieg. Diese Regel der Lebensweisheit, welche die Grundlage des wohlthätigen Verhaltens der Menschen unter- und zueinander sein sollte, ist den Jähnlern ein Buch mit sieben Siegeln. Gegenwärtig ist Jedermann, der selbstständig einen handwerksmäßigen Betrieb anstellt, berechtigt, den Titel Meister zu führen. Unterlag und straflos ist nur die Führung des Titels Innungsmeister für diejenigen selbstständigen Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören. Und das ist nicht mehr wie recht. Ein großes Unrecht aber ist es, wenn die Jähnlere verlangen, nur den den Innungen angehörigen Gewerbetreibenden soll die Führung des Titels Meister überhaupt gestattet sein. Um diese Unannehmlichkeit herbeizuführen die Jähnlere wiederum beim Reichstag und Bundesrath. Und dieselben Leute haben den Reich, von unberechtigten und unerschämten Forderungen der Arbeiter zu reden.

Aus Ersparnisrückichten hat der Stadtrath von Neustadt an der Haardt die Errichtung eines Gewerbegerichtes auf ein weiteres Jahr abgelehnt. Der Stadtrath ist mit fernem Beschluß einem Gutachten des aus Unternehmern bestehenden Gewerbevereins gefolgt, während die Gewerkschaften wie auch der Arbeiterbildungsverein dasselbe beantragt hatten. Wir halten die vorgeschätzten Sparmaßregeln für unzureichend. Der Stadtrath glaubt dem Bedürfnis damit zu genügen, daß er verfügt hat, daß die Entscheidungen über vorgebrachte Streitfälle von Gemeinde wegen innerhalb vier Tage entschieden werden müssen.

Zur Nachabmung empfohlen. In Halle a. S. hat die Sanitätskommission bei ihrer Revision im Innern der Stadt eine größere Anzahl von Wohnungen als zum Ansehen von Menschen ungeeignet erklärt und die Polizeibehörde

davon in Kenntniß gesetzt. Wie verlautet, sind infolge dessen die Hausbesitzer aufgefordert worden, die bezeichneten Räume als Wohnungen nicht mehr zu verwenden. Die Hausbesitzer sind gehalten, die alten Wohnungen niederzulegen und durch andere, den hygienischen Vorschriften entsprechende, zu ersetzen. Soll sich der unheimliche Gast, die asiatische Cholera, bei uns nicht einstellen, sondern erfolgreich bekämpft werden, so ist eine gleiche Maßregel für fast alle Städte geboten. In den meisten derselben haben sich durch die rasche Zunahme der Bevölkerung und die gedrängten Wohnverhältnisse Wohnungs-zustände entwickelt, die eine öffentliche Kalamität bilden.

Befreiung von der Einkommensteuer genießen in Preußen alle Personen, deren Einkommen A 600 nicht übersteigt. Im Fürstenthum Neuch ältere Linie ist man nicht so nachsichtig. In diesem deutschen Vaterlande erfährt die Befreiung noch folgende Beschränkung: Die auf Befreiung Anspruch erhebende Person muß entweder verheiratet oder verwitwet sein oder Angehörige haben, zu deren Alimentation sie verpflichtet ist. In Neuch ist man somit der Meinung, daß ein lediger Mensch, der nur für seine Person zu sorgen und über ein tägliches Einkommen von A. 1,64 verfügt, sehr gut seine Pflichten gegen Staat und Gemeinde erfüllen kann. Glückliches Pfländchen, das eine so beschriebene, entlagungswolle Bevölkerung besitzt.

Diesseits und jenseits des Kanals. Die zunehmende Arbeitslosigkeit ist international. Selbst der Kollege des Herrn v. Bötticher, Herr Riquel, gab die Erklärung ab, die Einnahmen der Eisenbahnen seien seit 1886 stetig zurückgegangen. Herr v. Bötticher dagegen konnte einen allgemeinen Nothstand nicht erkennen, sondern nur hier und da einen lokalen. Die Arbeiter geben sich unter Darbringung großer Opfer alle Mühe, durch Aufnahme von Statistiken zuverlässige Angaben über den Umfang der Arbeitslosigkeit zu erhalten. Man sollte glauben, daß die Arbeiter bei ihrem Vorhaben die bereitwilligste Unterstützung der Behörden fänden. Doch der Mensch denkt und die Polizei lenkt. Auch die Arbeiter Dresdens zeigten das Bestreben, den Umfang der dortigen Arbeitslosigkeit festzustellen. Dagegen hat die Polizei folgendes Verbot erlassen:

Bekanntmachung. Nachdem zur Kenntniß gelangt ist, daß der hiesige Verein „Centralkommission aller Branchen von Dresden und Umgebung“ die Aufnahme einer Statistik in hiesiger Stadt anhäuflicher Arbeitsloser durch Ausgabe von Zählkarten in den Häusern und den Wohnungen der Stadt und durch Aus-sendung von Jählern in letztere beabsichtigt, so wird, mit Rücksicht auf die hieraus für die Einwohnerlichkeit erwachsenden Belästigungen und sonstigen Unzuträglichkeiten, jede derartige Zählung, insbesondere die Ausgabe von Zählkarten in den Häusern und den Wohnungen, sowie auf den Straßen, Plätzen und Orten des öffentlichen Verkehrs, und das Auftreten von Jählern zu dem obengedachten Zwecke innerhalb der Stadt Dresden hiermit verboten.
Zusammenfassungen werden mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.
Dresden, am 11. Januar 1893.
Die Königl. Polizei-Direktion.
K. Schwanß.

Diesem polizeilichen Ullas gegenüber beachte man das Verhalten der Behörden Londons. Dort hat ein Privatmann, William Booth, nicht zu verwechseln mit dem General der Heilsarmee, versucht, eine Statistik der Armen Londons zusammen zu stellen. Mit der größten Bereitwilligkeit sind dem Manne die Schulpfleger, die Armenverwaltung, die Polizei, turzam alle Behörden entgegengekommen und haben ihm das amtliche Material zur Verfügung gestellt. Das Resultat der Untersuchungen Booths ist, daß sich in London 1 300 000 Menschen in den dürftigsten Verhältnissen befinden, das sind über 32 Prozent der Bevölkerung. Von dieser horribelen Zahl Armer ist kaum ein Prozent Tageelnde, die anderen suchen jede Arbeitsgelegenheit zu ergreifen. Bei uns waltet noch vielfach die Ansicht vor, ein Arbeitsloser sei auch ein Arbeitsstauer, der selbst nicht arbeiten, Jeder der arbeiten wolle, finde auch Arbeit. Herr Herrschich glaubte ja seinerzeit, die Sozialdemokratie mit der Beschuldigung zu vernichten, sie vertrete den Theil des arbeitenden Volkes, der nicht arbeiten wolle. Die herrschenden Kreise befinden sich in einem bedauerlichen Irrthume, wenn sie der Meinung sind, sie hätten es in der Hand, den Schleier von der sozialen Frage nur soweit lüften zu können, als man zur Zeit für nöthig erachte. Die soziale Frage läßt sich nicht reglementiren.

Vom Bergarbeiterstreik. Was wir voraussetzten, ist eingetroffen, mußte eintreffen. So sehr wir die Motive des Ausstandes würdigen und den Vergleuten unsere Sympathien entgegenbringen, so müssen wir von dem Ausstande abrateln, weil durch denselben die Geschäfte der Feudalbarone übernommen wurden. Mancher Grabenverwaltung ist der Ausstand nicht unlegen gekommen. Die Spekulation wurde durch denselben neu belebt. Nebenbei konnten die Grabenverwaltungen die längst geplanten Entlassungen vornehmen, um durch Einschränkung der Forderung und begünstigt durch die Witterungsverhältnisse die Verkaufspreise zu steigern. Die Arbeiterentlassungen sind jetzt das Strafmittel, dem der gedankenlose Politiker zustimmt, während er mit Arbeitslosen Mitleid empfunden hätte. Der „weise Schreden“ herrscht im Ruhrrevier, wird der „Frankf. Zeitung“ von ihrem Korrespondenten berichtet. Das kann uns nicht wandern, den Maßregeln nach zu urtheilen, welche die Bergbehörden unter Zustimmung des Herrn Handelsministers in Anwendung bringen. 500 Vergleute, weissen Vertrauensleute des Reichsgrubenvereins, sind dauernd abgelegt. Bis 3000 sollen zeitweise, je nach Befinden abgelegt werden. Unter den Abgelegten befinden sich 80 Grubenausgangsmittglieder, also mehr als der dritte Theil sämmtlicher Ausgangsmittglieder. Außerdem steht außer Zweifel, daß der Ausstand zum Ausgangspunkt eines Sturmloufs gegen das Bereinigungsrecht der Arbeiter seitens des Unternehmertums genommen wird. Ihre Forderungen schlagen bereits den Lamtam, wenn der Reichstag seine Zustimmung zur weiteren Knebelung der Bewegung freit nicht geben werde, denselben aufzulösen, um unter der Parole, gegen die Arbeiter, gegen die Sozialdemokratie, die Gewerkschaften anzuschreiben. Es wird dabei der Regierung die Aufsicht erdffert, daß sie dabei in Bezug auf die Militärvorlage nur gewinnen könne. Die Wählermassen werden bei dieser Argumentation ganz außer Betracht gelassen. Die hofft man, wenn gouvemementaler Hochdruck und wirtschaftliches Uebergewicht herbeigeführt mit-

einander arbeiten, nach Belieben lachen und leiten zu können. Bist du aber auch nicht.

Nahrungsmittelverfälschung. Gelegentlich eines Prozesses vor der Leipziger Strafkammer gegen einen Mühlenbesitzer, der beschuldigt war, einem Kunden Meismehl mit Steinmehl vermischt, und den ersten Mehl in seinem Nutzen verwandt zu haben, wurde die Thatfache nach amtlichen Ermittlungen festgestellt, daß in den letzten drei Monaten in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Borna gegen 18.000 Kilogramm Steinmehlpäne eingeführt, vermahlen und zum größten Theil zu Fälschungsweden verwandt worden seien. Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß das gefälschte Mehl wohl fast ausschließlich, weil billige Sorten, von der ärmeren Bevölkerung konsumiert wird. Und da wundert man sich noch, wenn Brechdurchfall zur Cholera ausartet.

Eine Rennerung, aber gewiß nicht zum Vortheil des Publikums, ist in der Verkehrsanordnung der Eisenbahnen vorzunehmen. Seither war es das Recht eines Fahrgastes, den einmal eingenommenen Platz zu behaupten, doch mußte er der Pflicht genügen, denselben beim Aussteigen auf einer Zwischenstation zu belegen. Mitreisende oder Reizingutkommande hatten folgendermaßen belegen zu verfahren. Und das gewiß mit Recht. In Zukunft soll diese Maßregel auch auf die Abgangskarten des Juges ausgedehnt werden. Wir befürchten, daß, wenn nicht gleichzeitig das Belegen von Sitzplätzen für mehr als die Einzel- oder die Paß der zusammen gehörigen Personen unter Strafe gestellt wird, Schaffner und Publikum oft Scheerereien haben werden mit einer gewissen Sorte Reisenden, die sich stets gebärden als sei die Eisenbahn nur ihremwegen da.

Der Mannheimer Durchbrenner Fälscher wird nun bald den heimathlichen Boden wieder bilden unter den Füßen haben. Die Verhandlungen betreffend der Auslieferung sollen beendet sein und Fälscher von einem bairischen Polizeioffizianten abgeholt werden.

Rationalökonomisches. Das Unglück der bürgerlichen Detonanten ist es, daß sie Wahres mit Falschem durcheinander wirfeln und durch derartige willkürlich selbstgeschaffene Voraussetzungen zu vollständig falschen Schlussfolgerungen gelangen. So führte namentlich Herr Hugo Brentano in einem Vortrag sehr überzeugend aus, daß die Nation auf dem Weltmarkt feige reich sein werde, die es sich angelegen sein lasse, die wirtschaftliche und sittliche Hebung der Arbeiter zu pflegen und zu fördern. Der Herr Professor meint dann, die sittliche und wirtschaftliche Hebung des Arbeiters trete nicht sofort mit der Aufbesserung des Lohnes ein; im Anfang vergebende der Arbeiter Ziele, aber wenn die Besserung anhalte, werde der Arbeiter wirtschaftlich, währe sich besser und bringe in seinem ständlichen Gehalt und seiner Leistungsfähigkeit. Was die Vergütung betrifft, müssen wir die Ansicht des Herrn Professor entschieden bekämpfen. Bekämpft kann ein junger Arbeiter hier und da sich auch ein Vergütungen gönnen, welches die „bedingten und gebildeten Klassen“ ja als einen Anspruch ansehen, der dem Arbeiter nicht verweigert; den für einen Hausknecht irgendein Arbeiter geht ein Gang zum Vergütungen vollständig ab. Daß nicht gleich bei Beginn einer Lohnaufbesserung sich eine wirtschaftliche Hebung des Arbeiters geltend macht, hat seine Ursache darin, daß noch so viele Löhner zu finden sind, wo vorher der Lohn nicht zulegen wollte. So erklärt sich die Thatfache, daß die Lohnaufbesserung erst recht lange anhalten muß, ehe sich eine wirtschaftliche Hebung des Arbeiters bemerkbar macht. Dann aber macht sich eine merkliche Hebung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters geltend, so ist die wirtschaftliche Depression wieder da und mit Rückschritten geht es auf dem Wege der Lohnaufbesserung bergabwärts. Diese Thatfache ist dem Herrn Professor Brentano auch bekannt. Demnach geht er auch der Arbeitszeitverlängerung freudig gegenüber. Reizt man aber kann bei unbedeutend gleichbleibendem, wie beständlichem, bei noch reichlichem Lohn allein eine wirtschaftliche Hebung der Lage des Arbeiters herbeiführen. Trotzdem diese Thatfache so einfach und klar, sowie auch jedem Arbeiter verständlich erscheint, ein Professor der Nationalökonomie kann sie nicht begreifen. Herr Brentano ist der Meinung, die Herabsetzung der Arbeitszeit könne nicht gleich auf acht Stunden erfolgen, sondern sie müsse auch noch erfolgen, indem die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Arbeiters damit Schritt halten könne. Damit soll dem Unternehmern die höhere Wille der sich als notwendig herausstellenden Arbeitszeitverlängerung schrittweise gemacht werden. Man will schließlich die Meinung beibringen, die Leistungsfähigkeit des Arbeiters sei in's Ungeheure zu steigern. Sie würde schließlich bei achtstündiger Arbeitszeit den gleichen Effekt erzielen, als sie früher bei elf- und zwölfstündiger Arbeitszeit, der Unternehmern profit als der gleiche bleiben, sogar durch die Besserung der Gesundheitsverhältnisse sich noch steigern oder eine Verbilligung der Produkte herbeiführen. Wer so bei in die Reizt sogar in der sozialistischen Weise dieser Argumentation beizugehen, die wir für nicht richtig und nicht gutaussehend halten. Wenn wir auch anerkennen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit auch dann anzustreben wäre, wenn nicht anders als freie Zeit gewonnen würde, die zu Bildungszwecken zu verwenden wäre, so müssen wir doch betonen, daß mit der nachheren Macht der Arbeiter sich die Unternehmer auch eine Verbilligung ihrer Produkte für werden gelassen können, weil nämlich. Wir haben zur letzte Ursache, es unangebracht zu lassen, die Unternehmer müssen sich mit dem Gedanken ihrer Entschlossenheit vertraut machen. Wir brauchen keine Selbsttäuschung zu begreifen. Die Unternehmer, wenigstens die leitenden Köpfe, müssen sehr gut, worauf die Arbeiterbewegung abzielt, daher ihre Reizung gegen jede auch noch so geringfügige Arbeitsverlängerung.

End der Schweiz. Auf dem letzten Parteitag der Schweizerischen Sozialdemokratie ist ein Antrag eingebracht, die Umwandlung des „Rechts zur Arbeit“ in die Bundesverfassung zu betreiben. Ein von der schweizerischen Regierung der Sozialdemokratie zu unterbreiten, ist die Unterbreitung von 3000 Schweizer Bürgern erforderlich. Die Unterbreitung der Unterbreitung ist in die Wege geleitet. Der Parteitag hat folgenden Inhalt erörtert: Die unterbreitete Schweizerbürger Rechte gemäß Art. 121 der Bundesverfassung und dem Bundesgesetz vom 27. Januar 1888 über das Verhalten der Sozialdemokraten und Sozialdemokraten der Kantone der Bundesverfassung auszugehen um die Unterbreitung über den Antrag, es sei folgender neuer Artikel der Bundesverfassung anzuschließen:

Das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährleistet. Die Gesetzgebung des Bundes hat diesem Grundgesetz unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden in jeder möglichen Weise praktische Geltung zu verschaffen.

- Insbefondere sollen Bestimmungen getroffen werden:
1. zum Zwecke genügender Fürsorge für Arbeitslosigkeit, namentlich durch eine auf möglichst viele Gewerbe und Berufe sich erstreckende Verkürzung der Arbeitszeit;
 2. für wirksamen und unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsnachweis, gestützt auf die Fachorganisationen der Arbeiter;
 3. für Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen ungerechtfertigte Entlassung und Arbeitsentziehung;
 4. für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz oder theilweise Arbeitsloser, sei es auf dem Wege der öffentlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, sei es durch Unterstützung privater Versicherungsanstalten der Arbeiter aus öffentlichen Mitteln;
 5. für praktische Schutz der Vereinsfreiheit, insbesondere für ungehinderte Bildung von Arbeiterverbänden zur Wahrung der Interessen der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für ungehinderten Beitritt zu solchen Verbänden;
 6. für Begründung und Sicherung einer öffentlichen Rechtsstellung der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für demokratische Organisation der Arbeit in den Fabriken und ähnlichen Geschäften, vorab des Staates und der Gemeinden.

Wir wollen hoffen, daß, so scharf auch früher die Meinungsverschiedenheiten über die Anerkennung des Rechts auf Arbeit aufeinanderplatzten, die schwächeren Arbeiter jetzt einmütig für die Durchföhrung des Parteibe schlusses eintreten werden. Wir wünschen den besten Erfolg.

Das Arbeitsamt zu Melbourne. Am 10. Juni v. J. ist zu Melbourne ein Regierungs-Arbeitsnachweisamt eröffnet worden, und zwar infolge der großen Arbeitslosigkeit in allen Branchen. Ein genaues Bild über die Wirklichkeit dieses Amtes läßt sich, so schreibt das L. L. Herr. Konsulat zu Melbourne, zufolge der kurzen Zeit seines Bestehens natürlich noch nicht geben.

Bis zum 1. September hatten sich 13000 Arbeitsuchende daselbst angemeldet, und hiervon hatten 6000 Arbeit erhalten. Von diesen 6000 wurden 4800 im Innern der Kolonie beschäftigt, während 1000 in Melbourne und den Vorstädten untergebracht wurden. Von den 6000 fanden 80 Prozent als Arbeiter, Viehzüchter, Weinbergarbeiter ihren Lebensunterhalt, 19 Prozent mußten beim Anfüllen jenseitiger Gegenden und dem Ausschleppen der Urwälder verwendet werden; nur 1 Proz. der Leute konnte in seinem eigentlichen Gewerbe beschäftigt werden.

Das Bauhilfsgewerbe litt am meisten, es fehlte 1122 Arbeitslose, von denen nur 126 Arbeit zugewiesen werden konnte. Dagegen melieten sich nur 260 Maurer als beschäftigungslos, was wohl darin seinen Grund hat, daß viele Maurer bei den großen unterirdischen Anlagen, welche gegenwärtig in der Ausführung begriffen sind, Arbeit und Verdienst finden.

Das Arbeitsbureau verfolgt nur den Zweck, Arbeitgeber und Arbeitnehmers zusammenzubringen, befaßt sich aber keineswegs mit Festsetzung der Löhne u.; dies bleibt den betreffenden Personen selbst überlassen.

Diejenigen Leute, welche im Innern der Kolonie Arbeit erhalten, jedoch die Eisenbahnfahrt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhalten von dem Bureau eine Fahrkarte, was keine Schwierigkeiten macht, da alle Eisenbahnen sich im Besitz des Staates befinden. Der Arbeitgeber muß sich verpflichten, den Betrag der Fahrkarte vom Lohn abzuziehen und dem Bureau zurückzugeben.

Lehrjahrs.

Pflözer zu verzeimen. Der einfache Leim hierzu ist Quark und etwas gelbener Kalk, so wenig verzeimt, daß eine unzulässige Lösung eintritt; man hat es ganz in der Hand, den Leim dünner oder dicker zu machen durch mehr oder weniger Kalkzufug. Bei harten Pflözern bindet er jedoch nicht, man muß dazu sogenannten Röhler Leim nehmen. Nur ist es ein großer Fehler, wenn man diesen Leim vorerst in Wasser zerweicht und dann trocknet; das thut nicht, denn durch das Kochen löst er an Bindkraft ein. Der Leim ist nur so heiß zu machen, daß er nicht kocht. Verzeimt man zwei Pflözer, die von Feuchtigkeit oder Wasser zu leiden haben, so muß der Leim vorerst in Wasser zerweicht werden, worauf eine feste doppelgroßmaures Kalk vermischt wird. Die ganze Mischung läßt man dann in der Wärme zergehen und beginnt das Verzeimen. So verzeimte Pflözer trennen sich unter Einwirkung von Kälte und Feuchtigkeit nicht, so man kann dieselben unbedenklich 14 Tage im Wasser liegen lassen; das Holz trocknet eher an einer anderen Stelle nicht aber an der Leimfuge.

Polieren mit Holzölle. Am liebsten eine schöne, harte Farbe zu geben, empfiehlt „Uhländs techn. Rundschau“ das Polieren mit Holzölle. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist allerdings etwas langwierig; doch diese Unbequemlichkeit wird durch die mannigfachen Vortheile, welche die Behandlung der Möbel mit Holzölle vor der mit Firnis und anderen Mitteln voraus hat, reichlich aufgewogen. Vor Allem wird bei dem neuen Verfahren das lästige Verkleben der Stühle, das bisher auch bei der größten Vorsicht nie ganz zu vermeiden war, vollständig vermieden. Die Behandlung wird am einfachsten auf folgende Weise ausgeführt: Man bedeckt das Holz zuerst mit einer in Wasser gelösten Kampherdunst und unmittelbar darauf mit einer anderen Substanz, die vorzugsweise aus einem Gemisch von Olivenöl und Gallaöl besteht. Diese beiden Substanzen dringen dann, sich miteinander vermischend, in das Holz ein und geben ihm eine unzerstörbare echte Färbung. In gleicher Zeit wird herdurch das Eindringen von Insekten in die zu behandelnden Möbel verhindert. Ist das Holz nach dieser Vorarbeit einigermaßen trocken geworden, so reibt man die Oberfläche zuerst mit einer sehr harten Luchensbürste und darauf mit sehr pulverförmiger Holzölle. Bei Behandlung der gefirnisten Stellen muß besonders harnes nachdrücklich anzuwenden werden. Die Anstrichung und Beseitigung desselben erfolgt durch ein Firnislöschmittel, welches man abwechselnd in Benzöl und Terpentinölvermischt taucht; wenn diese Behandlungsweise eine Zeit lang fortgesetzt wird, so dringt das Holzpulver und das Öl in das Holz ein und verleiht ihm eine schöne Farbe, wie sie durch Firnisse und Lacke niemals zu erreichen ist.

Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ (Stuttgart, J. S. B. Diez) Verlag) ist (eben das 17. Heft des 11. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Ein Neue Kefel. — Die politische Rolle und die Taktik der deutschen Sozialdemokratie. Betrachtet vom Standpunkt eines russischen Revolutionärs. Von Paul Axelrod. (Schluß.) — Der neueste Bericht des Sozialismus. Von Ed. Bernstein. (Schluß.) — Die schweizerische Fabrikinspektion in den Jahren 1890 und 1891. Von Hans Schmid. — Notizen: Sudermann's „Felmuth“. Von F. Wehring. Kohlengewinnung — Feuilleton: Kunde von Nirgendwo. Einige Kapitel aus einem utopischen Roman von William Morris. (Fortsetzung.)

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Berlin vom 14. bis 21. November 1892. 304 Seiten 8°, elegant geheftet Preis 50. J. Verlag des „Vorwärts“ Berliner Volksblatt, Berlin SW. Deuthstraße 2. Das „Protokoll“ des Berliner Parteitages enthält das Programm der Partei in der Erfurter Fassung, ferner das Organisationsstatut seinem neuesten Wortlaute nach, also mit den angenommenen Änderungen. Daran schließen sich die Vorlagen an den Parteitag, bestehend aus den Anträgen aus den Kreisen der Parteigenossen, dem Bericht des Parteivorstandes, und derjenige der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion über ihre parlamentarische Thätigkeit von 1891/92. Dann folgt das eigentliche „Protokoll“. Die Verhandlungen sind nach der stenographischen Aufnahme wiedergegeben. Wegen ihrer praktischen Bedeutung erheben dieselben den Anspruch des lehrreichsten Interesses seitens aller Parteigenossen. Die zur Sprache gekommenen Verwaltungsangelegenheiten und sonstigen Geschäfte der Partei, die streng vom Standpunkte unserer Prinzipien aus gelbte Kritik und Selbstkritik haben bemerkt, daß wir, ohne uns zu schämen, alle unsere Verhältnisse vor der Öffentlichkeit besprechen können. Die Kenntnis der Verhandlungen ist daher jedem Parteigenossen notwendig. Zur Orientierung sind noch Präsenzlifte und Sprechregister angefügt. In Rücksicht auf den hohen agitatorischen Werth und die dadurch wünschenswerthe Kostenverteilung ist der Verkaufspreis auf 50 J. bei sorgfältiger, geschmackvoller Ausstattung festgelegt.

Briefkasten der Redaktion.

Waldbheim, R. D. Wenn der Bericht bei uns eingegangen wäre, so wäre derselbe, wie Sie mit Recht voraussetzen, ebenfalls unter den voriger Nummer als zurückgekehrt bezeichnet aufgeführt.

Quittung

Über die im Monat Dezember bei uns eingegangenen Abonnementsgelder. Für das III. Quartal 1892: Halle (Verein) M. 18,50, Hamburg (Korbmacherverband) 136, Kalttenordheim (S.) 2, Dösch (R. B.) 2. Für das IV. Quartal 1892: Berlin (R.) 57,60, Berlin (Korbmacher) 19,80, Grimmitzshau (R. B.) 4,08, Halle (Verein) 25, Kalttenordheim (S. S.) 4, Daffan (L.) 2, Weissen (S.) 28, Dösch (R. B.) 2. Für das I. Quartal 1893: Brunsbüttelhafen (R. S.) 1, Rowawes (S.) 1.

An Injektionsgebühren von Babikellen, Vereinen und Krautentassen sind im Dezember eingegangen aus: Brenzlau (Herberganzeigen) M. 8, für Injektat 1,10, Bonn 3,60, Bergedorf — 80, Solingen 1,50, Witten — 80, Coblenz 4,60, Braunschweig 2,55, Bremen 1, Remwid — 80, Lüneburg 1,05, Ansbach — 40, Regensburg — 50, Duisburg — 80, Worms 2,50, Wiesbaden (Herberganzeigen) 2, Gassen — 76, St. Ingbert — 60, Röhren 2, Magdeburg 1,65, Weinheim 2,30, Fulda — 50, Eilenburg 1,40, Eöttingen 3,15, Halle (Herberganzeigen) 11, Injektat — 80.

Wir ersuchen die verehlichen Poststellenverwaltungen sowie die Vorstände der Vereine und Verwaltungen der Ortsvereine der Central-Kranken- und Sterbefälle der Tischerfreundlichkeit, die rückständigen Beträge für Injektate und Herberganzeigen recht bald einzusenden. Der Orientierung wegen verweisen wir nochmals auf die Zusammenstellung in Nr. 1 dieses Jahres. Die Expedition.

Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischer und anderer gewerblicher Arbeiter. (E. S. in Hamburg.)

Bekanntmachung des Vorstandes. Von fast den meisten Verwaltungsstellen fehlen z. B. noch die Beträge, welche mit den Verzten zur Behandlung der kranken Mitglieder abgeschlossen sind. Wir ersuchen daher um schleunige Einzahlung derselben, damit wir in der Lage sind, zu wissen, wer unsere Mitglieder behandelt und zu welchem Honorarfug. Die Beträgeformulare sind an alle Verwaltungsstellen gesandt und sollten einige Orte nicht in den Besitz derselben gelangt sein, so bitten wir, zu reklamieren, wir senden dann Formulare nach. Auf die vielen an uns gestellten Anfragen, ob die alten Krankenscheine für Erwerbsgefalle, sowie die alten Reize weiter gebraucht werden können, antworten wir mit: Ja! Es kann das alte Material erst aufgebraucht werden, bevor neues zu bestellen ist. Gleichfalls ersuchen wir, die Bestellungen auf neue Plakate zu unterlassen; sobald dieselben fertig sind, versenden wir dieselben nach allen Verwaltungsstellen, auch ohne Bestimmung. Ebenso bitten wir, die Materialbestellungen nicht doppelt zu machen, da dadurch nur Irrthümer erzeugt werden. Die Bestimmung darf nur dem Bevollmächtigten, im Behinderungsfall dem Kassierer gemacht werden, doch muß der Bevollmächtigte davon verständigt werden. Wenn das Material in letzter Zeit etwas verspätet einging, so hat das seinen Grund darin, daß die meisten Orte erst im letzten Augenblick an die Bestellung

H. J.

An die Holzarbeiter Deutschlands!

Der im Anschluß an den Allgemeinen Gewerkschaftskongreß in Halberstadt stattgehabe Spezialkongreß der Holzarbeiter beauftragte den Vorstand des Deutschen Tischlerverbandes, zum Frühjahr dieses Jahres einen Holzarbeiter-Kongreß einzuberufen.

Die Verhandlungen, welche dieserhalb gepflogen wurden, ließen Cassel als den geeigneten Ort erscheinen, und erlaubt sich der Unterzeichnete daher, zu reger Betheiligung an diesem am 4. April d. J., Vormittags 9 Uhr, in Cassel zusammentretenden

Holzarbeiter-Kongreß

freundlichst einzuladen.

Die Tagesordnung wird sein:

„Weiterer Ausbau der Organisationen der Arbeiter in der Holzindustrie.“

Der Vorstand des Deutschen Tischlerverbandes erhielt ferner den Auftrag, einen Kartellvertrag der Organisationen in der Holzbranche, sowie für ein Statut eines eventuell zu errichtenden Holzarbeiterverbandes auszuarbeiten.

Beide Entwürfe unterbreiten wir hiermit den beteiligten Kreisen und im Anschluß daran diejenigen Anträge, welche von den einzelnen Gewerkschaftsvorständen zu diesen Entwürfen bei uns eingegangen sind.

Anmeldungen zur Theilnahme an diesem Kongreß, sowie Anträge zu den nachstehenden Entwürfen oder solche zur Tagesordnung dieses Kongresses, wollen baldmöglichst an den Unterzeichneten gerichtet werden. Nur Anträge, welche bis zum 15. März an uns gelangen, können in der gedruckten Vorlage für den Kongreß Berücksichtigung finden.

Mit Gruß und Handschlag

Der Vorstand des Deutschen Tischlerverbandes.

S. A.: Carl Klotz, 1. Vorsitzender,

Stuttgart-Heßlach, Pfarrstraße 9, 1. Etage.

Entwurf.

Statut des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

I. Zweck des Verbandes.

§ 1. Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung zu wahren und zu fördern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs derselben in den Zahlstellen durch Abhalten regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung von Vorträgen;
- b) Errichtung von Herbergen und Arbeitsnachweisen;
- c) Veranstaltung von statistischen Erhebungen über die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie;
- d) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, welche sich auf das Unfallversicherungs-, Haftpflicht- oder Alters- und Invalidenversicherungsgesetz beziehen, oder in welche die Mitglieder in Folge ihrer Verbandstätigkeit geraten, wie auch bei Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung.

§ 2. Ferner kann die Verbandsleitung, sofern die jeweiligen Verhältnisse solches gestatten, Unterstützungen gewähren und zwar:

- a) reisenden Mitgliedern;
- b) Umzugskosten an verheiratete Mitglieder;
- c) verheirateten Mitgliedern oder deren Frauen in solchen Nothfällen, welche durch Ableben einer Ehehälfte herbeigeführt werden, sofern diese Mitglieder mindestens ein Jahr dem Verbande angehört haben;
- d) solchen Mitgliedern, welche für ihre Thätigkeit für den Verband oder in Folge Aussperrung u. arbeitslos werden.

II. Beitritt.

§ 3. Zugelassen zu diesem Verband sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Holzindustrie und der dieser verwandten Gewerbe, welche die Bestimmungen dieses Verbandes als rechtsverbindlich für sich anerkennen.

§ 4. Die Beitrittserklärung wird in den Zahlstellen durch

den betreffenden Bevollmächtigten oder Kassier, außerhalb einer solchen durch den Verbandsvorsitzenden entgegengenommen.

Die Aufnahme wird vollzogen durch Eintragung des Mitgliedsbuchs.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist beim Ausschuss und in letzter Instanz beim Verbandstage zulässig.

§ 5. Das Beitrittsgehalt beträgt für männliche Mitglieder 30 M., für weibliche Mitglieder 20 M.

Verbandsmitglieder, welche im Ausland waren und sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Rückkehr wieder zum Beitritt melden, treten in ihre früheren Rechte wieder ein, sofern dieselben im Auslande nachweisbar einem ähnlichen Verein angehört haben. Ist letzteres nicht der Fall, so sind dieselben als Neueintretende zu betrachten.

Mitglieder von Lokalorganisationen, denen der Anschluss an den Verband behördlich untersagt ist, ebenso Mitglieder nichtdeutscher Vereine werden ohne Beitrittsgehalt aufgenommen, sofern dieselben ihre Beiträge bis zu ihrer Abreise bezw. bis zu ihrer Anmeldung beim Verband entrichtet haben. Dieselben sind jedoch der Kurrenzeit unterworfen.

§ 6. Mitglieder solcher anderer Organisationen der Holzbranche und dieser verwandten Gewerbe, welche den Verbandsmitgliedern gleiche Vortheile gewähren, können an allen Zahlstellen des Verbandes, an denen eine Zahlstelle ihrer Organisation nicht besteht, ohne Beitrittsgehalt und mit vollen Rechten in dem Holzarbeiterverband übertreten, sofern dieselben in ihrer Organisation die Kurrenzeit erfüllt haben und ihren Verbindlichkeiten nachgekommen sind.

§ 7. Wiederaufnahme freiwillig ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder ist gegen Entrichtung von 30 bezw. 20 M. Eintrittsgehalt zulässig, wenn dieselben ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nachgekommen sind.

Mitglieder, welche wegen Zahlungsdummheit ausgeschlossen wurden, haben nebst Entrichtung von Beitrittsgehalt vier Wochenbeiträge nachzuzahlen.

III. Beitrag.

§ 8. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 15 M., für weibliche Mitglieder 10 M. und wird, wie auch das Beitrittsgehalt, durch Marken im Mitgliedsbuch quittirt.

Während der Dauer von Krankheit, nachweisbarer Arbeitslosigkeit, Reise oder Militärdienst sind die Mitglieder von den Beiträgen befreit.

Ersatzbücher für verlorene oder unbrauchbar gewordene sind mit 20 M. zu bezahlen.

IV. Unterstützung.

§ 9. Mitgliedern, welche ein halbes Jahr dem Verbande angehört und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, kann an allen Verbandszahlstellen Reiseunterstützung (§ 2 a) gewährt werden. Die Höhe derselben bestimmt der Verbandsvorstand je nach dem Stande der Kasse, jedoch darf dieselbe bei Zugreisenden, sofern dieselben mindestens 25 Kilometer zurückgelegt haben, nicht über 2 M. pro Kilometer betragen. Beträgt die zurückgelegte Strecke unter 25 Kilometer, so kann eine Unterstützung von 50 M. pro Tag gewährt werden.

In keinem Falle darf die Reiseunterstützung (auch für Bahnreisende) 1 M. pro Tag übersteigen.

§ 10. Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung oder Arbeitseinstellung zur Abreise gezwungen, so kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes Reiseunterstützung auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft sofort gewährt werden, sofern die davon Betroffenen bei Behängung der Aussperrung bezw. bei Ausbruch der Arbeitseinstellung schon Mitglieder waren.

§ 11. Mitgliedern, welche auf einer Tour M. 6 an Reiseunterstützung erhalten haben, kann weitere Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn denselben keine Arbeit nachgewiesen werden kann. Wenn zwei oder mehr Reisetouren nicht durch mindestens sechswöchentliche Arbeitsdauer unterbrochen wurden, sind dieselben als eine Tour zu betrachten.

H. H. 2

§ 12. Mitglieder, welche innerhalb eines Jahres M. 30 an Reiseunterstützung erhalten haben, kann während der nächsten 19 Monate keine Unterstützung gewährt werden.

§ 13. Erhält ein auf der Reise befindliches Mitglied außer dem Sitz einer Zahlstelle Arbeit, so hat dasselbe unverweilt Anzeige an die Hauptkassie zu machen und seine Beiträge dorthin zu entrichten.

§ 14. Mitgliedern anderer deutscher Holzarbeitervereine, denen das Recht zum Anschluß an den Verband versagt ist, ebenso den Mitgliedern ausländischer Vereine kann, insofern die betreffenden Vereine den Verbandsmitgliedern ähnliche Vorteile gewähren, an jeder Verbandszahlstelle eine einmalige Reiseunterstützung von 50 M. gezahlt werden.

§ 15. Umzugskosten an verheiratete Mitglieder (§ 2 b) können bei Wechsel des Wohn- und Arbeitsortes bis zur Höhe von 50 Prozent der entstandenen Kosten, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von M. 30, nur dann gewährt werden, wenn die Entfernung des neuen vom alten Wohnort mindestens 15 Kilometer beträgt.

§ 16. Unterstützungen nach § 2 Absätze c und d können nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden, und hat dieser die Höhe derselben zu bestimmen.

§ 17. Wird bei einer Zahlstelle einseitiger Rechtsnachgehoß, so hat die betreffende Lokalverwaltung bis zur ersten Instanz (Gewerbe-, bezw. Amtsgericht) zu bestimmen, der Bevollmächtigte ist jedoch verpflichtet, sofort an den Vorstand zu berichten.

Bei Zuwiderhandlung gegen obige Bestimmung hat entweder das betreffende Mitglied oder die Lokalbehörde die Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.

Der Rechtsnachgehoß kann mit Ausnahme bei Anklagen wegen Verletzung des § 153 der Gewerbeordnung, in welchem Falle keine Karenzzeit erforderlich ist, einem Mitglied erst nach dreimonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden.

§ 18. Sämtliche in den §§ 1, bezw. 9 bis 17 erwähnten Unterstützungen sind freiwillig, und steht den Mitgliedern keinerlei gesetzliches oder Klagenrecht zu.

V. Statistik.

§ 19. Der Verbandsvorstand sendet der Verbandsverwaltung alle zwei Jahre im Oktober an sämtliche Lokalverwaltungen Fragebogen, welche von denselben mit möglichster Genauigkeit auszufüllen und spätestens im März des nächsten Jahres zurückzusenden sind.

Der Vorstand hat das Ergebnis dieser örtlichen Erhebungen zusammenzufassen und in zweckentsprechender Weise zu veröffentlichen.

VI. Austritt und Ausschluss.

§ 20. Zum Austritt sind die Mitglieder jederzeit berechtigt, doch haben dieselben der Lokalverwaltung (Einzelmitglieder an Hauptverbandsorten dem Verbandsvorstand) hiervon Anzeige zu machen.

§ 21. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband kann durch die betreffende Lokalverwaltung oder die Zahlstellenversammlung resp. durch den Verbandsvorstand erfolgen, wenn derselbe:

- a) 12 Wochenbeiträge verfallen, ohne um Erstattung nachgefragt zu haben;
b) sich Verbindlichkeiten zu Schulden kommen lassen, welche dem Interesse des Verbandes entgegenwirken, und den Verbindungen des Verbandsvorstandes oder der Lokalverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leisten.

Vom jedem erfolgten Ausschluss ist sofort dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen, und hat dieser, wenn möglich, die Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen.

Sämtlich ungenutzte oder ausgeschlossene Zahlstellen oder Mitglieder haben binnen einem Monate Anzeige an den Verbandsvorstand zu machen.

Beschwerden gegen den Ausschluss hat dem Ausschuss und Verbandsorgan zu richten.

Beschwerdeführende Zahlstellen oder Mitglieder haben das Recht, sich an ihre Kosten auf dem Verbandsstages vertreten zu lassen.

VII. Lokalverwaltung.

§ 22. Die Organisation der Zahlstellen bleibt diesen überlassen, jedoch bedarf die Wahl der Lokalverwaltungen der Bestätigung durch den Verbandsvorstand; dieselbe ist als erfolgt zu betrachten, wenn seitens des Vorstandes innerhalb 14 Tage kein Einwand erhoben wird.

Die Renzähl der Gesamtortsverwaltung findet im Monat Januar statt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23. An Orten, wo der Errichtung von Zahlstellen nach vorstehenden Bestimmungen Hindernisse im Wege stehen, kann der Verbandsvorstand die zur Verwaltung der Geschäfte erforderlichen Beamten ernennen und dieselben bei der betreffenden Behörde anmelden.

§ 24. Die Lokalkassierer haben nach jeder an die Hauptkassie gerichteten Geldsendung unter der Angabe des Datums und der Summe an den hierzu beauftragten Revisor der Hauptkassie mittels Postkarte zu berichten.

§ 25. Zur Bestreitung der Ausgaben für lokale Zwecke, insbesondere den unter § 1 a und b angegebenen, sowie zur Deckung der für regelmäßige Verbreitung des Verbandsorgans entstehenden Ausgaben, können die Zahlstellen bis zu 35 Prozent der Beiträge verwenden.

§ 26. An Orten, an welchen sich mindestens 15 Verbandsmitglieder befinden, hat der Vorstand die Errichtung einer Zahlstelle zu veranlassen.

In allen Orten, wo Zahlstellen des Verbandes bestehen, sind dieselben verpflichtet, wenn möglich Herbergen und Arbeitsnachweisanstalten zu errichten und die vom Verbandsvorstand herausgegebenen Adress-Plakate entsprechend ausgefüllt in den betreffenden Lokalen auszuhängen.

VIII. Zentralverwaltung.

Vorstand.

§ 27. Der Vorstand besteht aus neun Personen, und zwar einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassier und sechs Beisitzern.

Derselbe hat seinen Sitz in

§ 28. Die Wahl der befohlerten Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Zahl derselben und deren Gehälter geschieht durch den Verbandsstages; die Wahl der nichtbefohlerten Vorstandsmitglieder erfolgt durch diejenige Zahlstelle, an welcher der Vorstand seinen Sitz hat.

§ 29. Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch Bekanntmachung im Verbandsorgan. Die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe vom ersten Vorsitzenden, dem Kassier und einem Beisitzer vollzogen wird.

§ 30. Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandsstages, die Anstellung befohlener Vorstandsmitglieder erfolgt gegen vierteljährliche, am ersten des Quartals schriftlich zu vollziehende Kündigung.

§ 31. Fernverletzungen durch den Kassier oder grobe Pflichtverletzung oder Schädigung der Verbandsinteressen seitens befohlener Vorstandsmitglieder schließen die Kündigungsfrist aus und berechtigen, wenn petitierte Schädigung des Verbandes vorliegt, zur Einbehaltung des Gehaltes.

§ 32. Scheidet während einer Wahlperiode ein unbefohlertes Vorstandsmitglied aus oder ist dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzunehmen, so hat diejenige Zahlstelle, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, die Ergänzungswahl mittelst geheimer Abstimmung vorzunehmen; die Wahl muß von der betreffenden Lokalverwaltung 14 Tage vorher im Verbandsorgan angekündigt werden.

§ 33. Die Betätigung der Zahlstellen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 34. Die Betätigung des Verbandes nach Innen und Außen, desgleichen die Beforgung aller Verbandsangelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut dem Ausschuss oder Verbandsstages vorbehalten werden, ist dem Verbandsvorstande übertragen. Namentlich hat der Verbandsvorstand:

- 1. den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle unzulässigen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
3. die Verbandsstages, ordentliche und außerordentliche, einzuberufen;
4. die Kassengeschäften zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kassenericht anzustellen und zu veröffentlichen;
5. alle zwei Jahre statistische Erhebungen, das Holzarbeitergewerbe betreffend, vorzunehmen und zu veröffentlichen;
6. Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Verbandsstages und über Erziehung der Wahlkreise bezw. Wahl der Delegierten zu denselben; ein entsprechendes Wahlreglement anzustellen und für Einhaltung desselben zu sorgen, und

7. in Gemeinschaft mit dem Ausschuss:

a) das Recht, mit Dreiviertel-Majorität jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses, auch die Vorsitzenden, vom Amte zu entsetzen, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft, sowie

b) die innerhalb einer Amtsperiode etwa erforderliche Wahl von befohlerten Vorstandsmitgliedern oder Hilfsbeamten vorzunehmen und die Regeneration der Letzteren festzustellen.

Erledigte Stellen unbesetzter Vorstandsmitglieder sind bis zum nächsten Verbandsstages vom Sitz des betreffenden Verwaltungskörpers zu besetzen, Wahlen hierzu sind gemäß den Bestimmungen des § 32 vorzunehmen.

c) Kartellverträge mit anderen Organisationen der Holzbranche oder dieser verwandten Gewerbe abzuschließen.

IX. Ausschuss.

§ 34. Der Ausschuss besteht aus fünf Personen, derselbe hat seinen Sitz in

Die Wahl des Ausschusses geschieht durch diejenige Zahlstelle, an deren Ort derselbe seinen Sitz hat, mittelst geheimer Abstimmung.

Wählbar in den Ausschuss sind nur solche Mitglieder, die ein Amt in der Lokalverwaltung nicht bekleiden.

Der Ausschuss hat sich innerhalb 14 Tage nach Schluß des Verbandsstages zu konstituieren und darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; derselbe giebt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Schriftführer.

Der Ausschuss hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Geschäfte des Vorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandsstages, zu erledigen und gemeinschaftlich mit dem Vorstand die im § 33 Absätze 7 a und b bezeichneten Funktionen auszuüben.

Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandsstages. Bei Ersatzwahl für etwa ausscheidende Ausschussmitglieder sind die Bestimmungen des § 32 maßgebend.

Die Ausschussmitglieder sowie die unbesetzten Mitglieder des Vorstandes erhalten für jede Sitzung eine Entschädigung von 50 M.

X. Verbandsstages.

§ 35. Alle zwei Jahre zwischen Weihnachten und Neujahr findet ein ordentlicher Verbandsstages statt.

Derselbe besteht aus Delegierten. Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat zu legitimieren. Dieselben erhalten aus der Verbandskasse den Ersatz des Jahrgeldes für dritte Wagenklasse und pro Tag M. 8 Diäten. Die Wahl geschieht in den Zahlstellen mittelst geheimer Abstimmung nach Maßgabe des vom Vorstand aufzustellenden Wahlreglements, absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Eintheilung der Wahlabteilungen geschieht auf Grund des dem Verbandsstages vorangehenden vorletzten Quartalsabschlusses in der Weise, daß an dem Verbandsstages nicht unter 30 und nicht über 70 Delegierte teilnehmen dürfen.

§ 36. Anträge für den Verbandsstages sind acht Wochen vor demselben dem Vorstand einzusenden und von diesem sechs Wochen vor Zusammentritt im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 37. Der Vorstand und Ausschuss haben das Recht, einen außerordentlichen Verbandsstages einzuberufen, wenn der vierte Theil der Zahlstellen sich dafür erklärt.

Ein außerordentlicher Verbandsstages ist auch dann vom Vorstand und Ausschuss, im gegebenen Fall vom Ausschuss allein, einzuberufen, wenn dies vom dritten Theil der Zahlstellen beantragt wird.

§ 38. Befugnis der Verbandsstages ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 43, die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten.

§ 39. Der Verbandsstages wählt aus seiner Mitte das Bureau dem die Leitung desselben obliegt.

§ 40. Der Verbandsstages entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt. Wenn mindestens der fünfte Theil der anwesenden Delegierten über einen Gegenstand namentliche Abstimmung verlangt, so muß solche erfolgen. Wahlen sind mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

§ 41. Befohlerte Beamte, sowie der Vorsitzende des Ausschusses, haben auf dem Verbandsstages kein Stimmrecht und können nicht als Delegierte gewählt werden.

XI. Urabstimmung.

§ 42. Werden Statutenänderungen durch Gesetz bedingt oder im Interesse des Verbandes rathsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandsstages geboten erscheint, so haben Vorstand und Ausschuss die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Durch die Urabstimmung ist zunächst zu entscheiden, ob dieselbe für Erledigung der Anträge maßgebend sein soll, oder ob zu diesem Zweck ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden muß.

Entscheidet die Urabstimmung in letzterem Sinne, so hat der Vorstand innerhalb vier Wochen den außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Die Eintheilung der Wahlabtheilungen ist in diesem Falle derart vorzunehmen, daß auf je 650-750 Mitglieder ein Delegirter entfällt.

§ 43. Beschlüsse des Verbandstages, welche die Erhöhung oder Ermäßigung der regelmäßigen Beiträge betreffen, sind den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Ueber andere Beschlüsse des Verbandstages hat die Urabstimmung zu erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Delegirten solches verlangen.

§ 44. Die Urabstimmung hat innerhalb drei Wochen nach Schluß des Verbandstages stattzufinden und muß das Resultat derselben spätestens drei Tage nach diesem Termin in Händen des Vorstandes sein. Später eintreffende Berichte sind bei Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

XII. Vermögen des Verbandes.

§ 45. Die Einkünfte des Verbandes bestehen:

- 1. aus den Beitrittsgeldern,
- 2. aus den Beiträgen,
- 3. aus außerordentlichen Einnahmen.

§ 46. Das Vermögen des Verbandes ist untheilbar und besteht:

- 1. in zinsbar angelegten Kapitalien,
- 2. in Kassenbeständen,
- 3. in dem Inventar.

§ 47. Der Kassenbestand der Verbandskasse soll in der Regel die Summe von 500 Mark nicht übersteigen, der Ueber- schuß ist bei einem sicheren Institute zinstragend anzulegen. Angelegte Gelder können nur durch drei hierzu beauftragte Vorstandsmitglieder wieder erhoben werden.

§ 48. Die Garantie für die Verbandskasse übernimmt diejenige Zahlstelle, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, zu welchem Zweck dieselbe die nöthigen Revisoren aus ihrer Mitte zu wählen hat. Dieselben sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt. Die Revisoren haben die Vierteljahrs- und Jahresrechnungen zu prüfen, alle vier Wochen die Kasse zu revidiren und das Ergebnis im Verbandsorgan mit der Abrechnung zu veröffentlichen; dieselben sind für alle durch ihre Schuld, wegen mangelnder Revision, entstandenen Defizite verantwortlich.

XIII. Verwendung des Vermögens.

§ 49. Aus der Verbandskasse werden alle auf Grund dieses Statutes zulässigen und für Ausbreitung des Verbandes, sowie für etwaige Kartellverbindungen und für den Fonds der Generalkommission notwendigen Ausgaben bestritten.

Zu außerordentlichen, im Statut nicht vorgesehenen Ausgaben über M. 100 ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

XIV. Verbandsorgan.

§ 50. Publikationsorgan des Verbandes ist die von den kartellirten Gewerkschaften der Holzbranche herauszugebende

Zeitung „Der Holzarbeiter“; dieselbe wird allen Mitgliedern auf Verbandskosten unentgeltlich geliefert.

XV. Schluß und Uebergangsbestimmungen.

§ 51. Bestehende Vereine oder Verbände der Holzbranche oder dieser verwandten Berufe können mit allen Aktiven und Passiven zum Holzarbeiterverband übertreten.

Die Uebertrittsbedingungen werden durch die beiderseitigen Vorstände festgestellt; dieselben bedürfen der Zustimmung der Ausschüsse.

§ 52. Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dieselbe auf dem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstage mit drei Viertel Majorität beschlossen wird.

§ 53. Bei Auflösung oder Schließung des Verbandes wird, wenn nicht durch einen vorausgegangenen Verbandstag oder durch Urabstimmung anders beschlossen wurde, der Bestand der Hauptkasse unter Einrechnung der an den Zahlstellen vorhandenen Verbandsgelder unter die Mitglieder vertheilt.

Zur Deckung der Kosten für die Vertheilungsarbeiten, Posti zc., werden 10 Prozent des Verbandsvermögens reservirt. Ergiebt sich nach endgültigem Abschluß noch ein Baarbestand, so ist derselbe dem bestehenden Organ der Arbeiter der Holzbranche zu überweisen, oder falls ein solches nicht besteht, zur Errichtung eines solchen zu verwenden.

Der letzte Vorstand bestimmt die Personen, welchen die Vertheilungsarbeiten und die Aufstellung der Schlußabrechnung, sowie die eventuelle Verwaltung des Restbestandes zu übertragen ist.

Entwurf.

Kartell-Vertrag.

Die unterzeichneten Gewerkschaftsvorstände schließen für die durch sie vertretenen Organisationen zu nachstehend bezeichneten Zwecken und Bedingungen folgenden Vertrag ab:

I. Kartellkommission.

§ 1. Die kartellirten Gewerkschaften bestellen eine Kommission, welche alle auf die gegenseitige Unterstützung von Ausständen, Reiseunterstützung, gemeinschaftliche Agitation, statistische Erhebungen zc. bezüglichen Geschäfte zu erledigen, das Organ der kartellirten Gewerkschaften „Der Holzarbeiter“ herauszugeben und alle nach Maßgabe der Schlußbestimmungen dieses Vertrags nöthigen Berechnungen vorzunehmen hat.

§ 2. Die Zusammensetzung dieser Kommission erfolgt in der Weise, daß jede der kartellirten Gewerkschaften bis zu 2000 Mitgliedern 1 Mitglied, größere Gewerkschaften für angefangene je 2000 Mitglieder ein weiteres Mitglied zu derselben ernennen.

§ 3. Die Kartellkommission wählt aus ihrer Mitte eine Subkommission von 5 Mitgliedern, welche alle laufenden Geschäfte erledigen und ihren Wohnsitz am Sitz der Kommission haben müssen.

Notwendig werdende Reiseflosten und Diäten für die Beratungen der Gesamtkommission sind von den betreffenden Gewerkschaften selbst zu beden.

II. Unterstützung von Ausständen.

§ 4. Ausstände, bei denen die Zahl der zu Unterstützenden ein Prozent der Mitgliederzahl der betreffenden Organisation übersteigt, werden aus der Kartellkasse in der Weise unterstützt, daß für jeden ein Prozent der Mitglieder übersteigenden Teilnehmer (es kommen stets nur die wirklich Unterstützten in Betracht) ein Zuschuß von 8 Mark pro Unterstützten und Woche gewährt wird.

§ 5. Zur Ausbringung der Mittel für die Kartell-Streitkassen zahlen die Organisationen pro Mitglied und Monat 10 M an dieselbe. Den Organisationen bleibt überlassen, diesen Beitrag aus paraten Mitteln zu entrichten oder durch Extrabeitrag zu erheben.

§ 6. Organisationen, von deren Mitglieder sich mindestens 1/2 Prozent im Ausstand befinden und aus den Mitteln der Organisation zu unterstützen sind, können während der Dauer des Ausstandes von den Beiträgen zur Kartell-Streitkasse entbunden werden, wenn der fragliche Ausstand von der Kartellkommission gutgeheißen wird.

§ 7. Reichen die vorhandenen Mittel zu der im § 4 erwähnten Unterstützung nicht aus, so kann die Kartellkommission Extrabeiträge für die Mitglieder aller von der Beitragsleistung nicht entbundenen Organisationen verfügen; diese Extrabeiträge dürfen die Höhe von 30 M pro Monat nicht übersteigen.

§ 8. Die Kartellkommission beschließt selbstständig über Unterstützung von Ausständen der kartellirten Gewerkschaften und über Entziehung der Unterstützung bereits genehmigter Ausstände.

§ 9. Anträge auf Unterstützung von Ausständen in der Holzbranche seitens des Kartells können nur von kartellirten Gewerkschaften gestellt werden, und sind nur solche zu berücksichtigen.

§ 10. Mit Genehmigung der Vorstände der kartellirten Gewerkschaften kann die Kommission auch Gewerkschaften anderer Industriezweige Darlehen und Unterstützungen gewähren.

III. Reiseunterstützung.

§ 11. Jede der kartellirten Gewerkschaften kann an Orten, wo dieselbe keine Zahlstelle hat, die voranschüssweise Auszahlung der Reiseunterstützung an ihre Mitglieder und nach den für diese geltenden Vorschriften der Zahlstelle einer anderen Gewerkschaft übertragen.

§ 12. Für jede Auszahlung ist auf gedruckten Formularen Quittung zu leisten, und sind diese Quittungen je in den ersten 15 Tagen nach Quartalschluß an die Kartellkommission einzuliefern. Die so veranlagten Beträge sind mit den Hauptverwaltungen zu verrechnen oder durch diese zu versehen.

§ 13. Jeder der Vertragsorganisationen bleibt es überlassen, ob und wie weit dieselben von den §§ 11 und 12 Gebrauch machen wollen.

IV. Agitation.

§ 14. Die Agitation für sämtliche Kartellorganisationen wird durch die Kartellkommission geleitet und geschieht auf gemeinschaftliche Kosten. Die Agitatoren werden auf Vorschlag der Organisationsvorstände durch die Kartellkommission bestellt.

§ 15. Alljährlich im Januar und Juli haben die Organisationsvorstände der Kommission diejenigen Orte anzugeben, welche bei der Agitation berücksichtigt werden sollen, und die verfügbaren rednerischen Kräfte zu bezeichnen.

§ 16. Die Kosten für diese Agitation werden auf die einzelnen Organisationen nach Maßgabe der Mitgliederzahl umgelegt, und ist jede Organisation verpflichtet, den auf sie entfallenden Betrag innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Rechnung zu entrichten.

Kosten für eine seitens der Organisation selbstständig betriebene Agitation hat diese selbst zu tragen.

V. Statistik.

§ 17. Zum Zweck statistischer Erhebungen über die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie beauftragt die Kartellkommission alle zwei Jahre, erstmals im Oktober 1893, statistische Fragebogen an alle Orte, an welchen sich Zahlstellen einer oder mehrerer der verbündeten Organisationen befinden.

§ 18. Die Zahlstellen der kartellirten Gewerkschaften haben an ihrem Orte eine aus den Mitgliedern der verschiedenen Gewerkschaften bestehende Kommission niederzusetzen, welche das örtliche statistische Ergebnis zusammenzustellen und an die Kartellkommission spätestens bis 1. März des nächsten Jahres einzuliefern hat.

§ 19. Behufs Erlangung einer genaueren Streitfähigkeit haben die Leiter von Streiks allwöchentlich auf vorgedruckten Formularen genaue Bericht über alle den Streit betreffenden

Fragen, gleichviel ob der Streit aus der Kartellkasse unterstützt wird oder nicht, an die Kartellkommission einzuliefern.

§ 20. Die Kartellkommission hat die örtlichen Ergebnisse (§ 18) wie auch die auf Streiks bezüglichen Berichte zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 21. Die durch die statistischen Erhebungen entstehenden Kosten werden, soweit die Deckung derselben nicht durch Verkauf der Zusammenstellung (Brochure) möglich ist, auf die Organisationen nach Maßgabe der Mitgliederzahl umgelegt.

VI. Arbeitsnachweis und Herbergen.

§ 22. An Orten, an denen sich Zahlstellen mehrerer der Kartellorganisationen befinden, haben dieselben einen gemeinsamen Arbeitsnachweis zu errichten und eine gemeinsame Herberge zu bestellen. Für die hierdurch entstehenden Kosten haben die betreffenden Zahlstellen nach Maßgabe der Mitgliederzahl selbst aufzukommen.

VII. Uebertritt von Mitgliedern.

§ 23. Mitglieder der kartellirten Organisationen können an Orten, wo sich keine Zahlstelle ihrer Organisation befindet, ohne Beitrittsgeld und weitere Formalitäten mit denjenigen Rechten, welche dieselben in ihrer Organisation genießen haben und soweit die andere Organisation solche ebenfalls gewährt, zu einer anderen der kartellirten Organisationen übertreten.

§ 24. Treffen an Orten, wo sich keine Zentralstelle einer der kartellirten Organisationen befindet, auch mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der Berufsberechtigten unzumutbar erscheint, Mitglieder verschiedener Organisationen in einer Zahl zusammen, welche die Errichtung einer Zahlstelle rechtfertigt, so sind dieselben hierzu zu veranlassen. Diesen Mitgliedern steht es frei, welcher Organisation sich dieselben als Zahlstelle anschließen wollen.

VIII. Publikationsorgan.

§ 25. Publikationsorgan der Kartellkommission ist die von derselben herauszugebende Zeitung

„Der Holzarbeiter.“

Dieselbe ist, wenn möglich, von allen kartellirten Organisationen obligatorisch einzuführen und partizipiren sämtliche Organisationen, bei denen dieselbe obligatorisch eingeführt ist, nach Maßgabe der Mitgliederzahl gleichmäßig an dem sich aus dem Zeitungsunternehmen ergebenden Gewinn oder Verlust.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 26. Sämtliche der Kartellkommission erwachende Aufgaben werden von den beteiligten Organisationen nach Maßgabe der Mitgliederzahl geteilt. Zur erstmaligen Anammlung des Verwaltungsfonds zählt jede Organisation pro Mitglied einen Beitrag von 5 M, welcher Betrag spätestens innerhalb vier Wochen nach Abschluß dieses Vertrages zu entrichten ist.

A. Abänderungs=Voträge zum Entwurf eines Kartell=Vertrages.

(Der Kürze wegen haben wir die antragstellenden Vorstände nur mit dem Anfangsbuchstaben ihres Berufes bezeichnet; es bedeutet somit B=Blindenmacher, D=Drechsler, H=Holzarbeiter.)

§ 1 (D). Statt „Der Holzarbeiter“ zu setzen: „Die Holzarbeiter-Zeitung“.

§ 2 (D) erhält folgende Fassung: Die Zusammenziehung der Kommission erfolgt in der Weise, daß jeder Zentralvorstand der kartellierten Gewerkschaften durch einen Abgeordneten in derselben vertreten ist.

Die Kommission hat ihren Sitz an dem Orte, an welchem die meisten Zentralvorstände domiziliert sind. Die nicht am Orte der Kommission domizilierenden Zentralvorstände haben sich durch ein Mitglied ihrer resp. Zahlstelle am Orte vertreten zu lassen, welches bei wichtigen Fragen stets Instruktion seines Vorstandes einzuholen und dieser entsprechend die Organisation zu vertreten hat. Bei wichtigen Maßnahmen sind durch die Kartellkommission Abstimmungen aller beteiligten Zentralvorstände zu veranlassen.

§ 3 (D). Diesen Paragraphen zu streichen.

(H). Die Worte hinter „erledigen“ zu streichen.

§ 4 (D) erhält die Ziffer „3“ und soll folgender neue § 4 eingeschaltet werden: Die Kartellkommission ist befugt, auch kleinere Ausstände zu unterstützen, wenn es der betreffenden Organisation durch außerordentlich lange Dauer des Ausstandes oder, weil sie mehrere solche hintereinander durchzuführen hatte, unmöglich wird, denselben weiter aus eigenen Mitteln zu unterstützen.

§ 7 (D) erhält folgenden Zusatz: Wenn auch alle Mitglieder verpflichtet sind, diese Extrabeiträge pünktlich zu entrichten, so haben die einzelnen Organisationen doch nur die tatsächlich eingehenden Extrabeiträge an die Kartellkommission abzuliefern.

§ 9 (D) erhält folgende Fassung: Nicht dem Kartell angehörende Gewerkschaften der Holzindustrie werden aus der Kartell-Streikkasse nicht unterstützt.

§ 17 und folgende (D) erhalten folgende Fassung: Alle zwei Jahre, erstmals im Oktober 1893, werden von der Kartellkommission statistische Erhebungen über die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie veranstaltet. Die Fragebogen sind von der Kartellkommission auszuarbeiten und von den Zentralvorständen auf den einzelnen Beruf Bedeutung habende Fragen zu ergänzen. Den Versandt der so eben für jeden einzelnen Beruf herzustellenden Fragebogen besorgt die Kartellkommission auf Grund einer ihr von jedem Zentralvorstand zu liefernden Verbandsliste.

§ 18. Die Einziehung der Fragebogen ist Aufgabe der Zentralvorstände, und sind die Zahlstellen der kartellierten Gewerkschaften verpflichtet, das örtliche Ergebnis der statistischen Aufnahmen spätestens bis zum 1. Dezember desselben Jahres

zusammenzustellen und an den Zentralvorstand ihrer Organisation einzusenden.

Die Zentralvorstände haben die örtlichen Ergebnisse zu einem Gesamtergebnis ihres Berufes zusammenzustellen und spätestens bis 1. März des nächsten Jahres an die Kartellkommission einzusenden.

§ 19. Befuß Erlangung einer genauen Streitstatistik haben die Leiter von Streiks allwöchentlich auf vorgebrachten Formularen, welche von der Kartellkommission herauszugeben sind, genauen Bericht über alle den Streik betreffenden Fragen, an den Zentralvorstand ihrer Gewerkschaft einzusenden. Diese Wochenberichte sind von den Zentralvorständen nach Beendigung des Streiks ebenfalls zusammenzustellen und das Resultat an die Kartellkommission einzusenden.

§ 20. Die Kartellkommission hat sämtliche von den kartellierten Gewerkschaften eingeleisteten statistischen Resultate zu einem Gesamtergebnis für die Holzindustrie zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

§ 25 (D). Statt „Holzarbeiter“ zu setzen „Holzarbeiter-Zeitung“.

§ 26 (D) erhält folgenden Zusatz: „Dieser Kartellvertrag ist den Statuten der einzelnen Organisationen beizufügen“.

B. Abänderungs=Voträge zum Entwurf des Statuts des Deutschen Holzarbeiter=Verbandes.

§ 1 c (D). Statt „der Arbeiter in der Holzindustrie“ zu setzen: „der Arbeiter der am Verbands beteiligten Berufe.“

§ 2 (D). Die Absätze „b“ und „c.“ zu streichen.

§ 5 (D). Statt „30 %“ zu setzen „50 %“.

§ 7 (D). Die Worte: „oder ausgeschlossener“ zu streichen.

§ 8 (B). Für weibliche Mitglieder statt „10 %“ zu setzen „5 %“.

§ 8 (D). Statt „15 %“ Wochenbeitrag zu setzen „20 %“; dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben: „Während Krankheit oder Arbeitslosigkeit von länger als vierwöchentlicher Dauer, sowie während der Reise oder des Militärdienstes, sind die Mitglieder von den Beiträgen befreit“ und folgenden Absatz 3 hinzuzufügen:

Abatz 3. An Orten, an welchen die Errichtung einer Zahlstelle nicht gestattet wird, können sich alle Holzarbeiter bei ermäßigten Beitragssätzen dem Verbands als Einzelmitglieder anschließen.

§ 14 (D). Die Worte bis „ebenso den“ zu streichen.

§ 17 Absatz 3 (D). Die Worte von „mit Ausnahme“ bis „erforderlich ist“ zu streichen.

§ 19 Absatz 2. Zwischen „Erhebungen“ und „zusammenzustellen“ zu setzen „nach Berufen“.

§ 21 (D). Den Absatz 2 zu streichen.

§ 24 (D). Diesen Paragraphen zu streichen.

§ 25 (B). Statt „35 pSt.“ zu setzen „40 pSt.“

§ 26 (B und D). Statt „15“ zu setzen „10“.

§ 34 (B). Im Absatz 1 statt „5“ zu setzen „9“.

§ 35 (B). Im Absatz 2 die Worte: „Dieselben erhalten“ bis „Diäten“ zu streichen und dafür zu setzen: „Die Diäten bestimmt der Verbandstag“; im Absatz 3 statt „30“ und „70“ zu setzen „20“ und „40“.

§ 44 (B). In Zeile 3 statt „drei Tage“ zu setzen „14 Tage“.

§ 50 (D). Statt „Zeitung der Holzarbeiter“ zu setzen „Holzarbeiterzeitung“.

§ 52 (D). erhält folgenden Zusatz: „In diesem Falle hat der beschließende Verbandstag das Bestimmungsrecht über das etwa verbleibende Vermögen des Verbandes. Wird der Verband in einer andern Art als durch den Verbandstag aufgelöst, oder am Weiterbestehen verhindert, so hat der Verbandsvorstand dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Bestrebungen des Verbandes verwendet wird“.

§ 53 (D). Zu streichen.